

Protokoll^{*)}
der 58. Sitzung

am 25. April 2007, 14.00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4.300

Beginn der Sitzung: 14.05 Uhr

Vorsitz: Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim), MdB und
Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 44

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze

BT 16/4663

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr verehrten Damen und Herren, sehr geehrte Herren Sachverständige, ich darf Sie sehr herzlich begrüßen zu unserer Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze. Vielen Dank, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Wir haben ein bewährtes Verfahren hier im Rechtsausschuss bei Anhörungen. Wir beginnen zunächst mit einer Statementrunde und ich bitte Sie, sich auf ungefähr fünf Minuten zu beschränken, damit wir zügig in die Fragerunde eintreten können. Also, vielen Dank für Ihr Kommen, es beginnt Herr Anders, Generalstaatsanwalt Frankfurt/Main. Bitte schön Herr Anders.

SV Dieter Anders: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich will mich wunschgemäß recht kurz fassen und nur zu den Punkten Stellung nehmen, die aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden vorrangig sind.

Erstens, die Kernbereichsregelung im § 22 a Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze (ZFdG-E) entspricht fast wörtlich dem § 100 c Abs. 5 der StPO. Der Inhalt der Vorschrift ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 praktisch vorgegeben, sodass Alternativen ungeachtet gewisser kritischer Äußerungen aus der Praxis zur Praktikabilität der Vorschrift nicht bestehen.

Zweitens, § 23 a Abs. 4 a ZFdG-E entspricht beinahe wörtlich dem § 100 a Abs. 4 des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006-245 EG vom 27. November 2006. Zu diesem Entwurf hatte ich mich bereits nach Anhörung der Praxis des Landes Hessen kritisch geäußert. Zu den Einwänden im Einzelnen können wir darauf in der Diskussion eingehen. Denselben kritischen Maßstab wird man an das Zollfahndungsdienstgesetz anlegen müssen. In dem insoweit einschlägigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 wird unter Bezugnahme auf die Menschenwürde, Artikel 1 des Grundgesetzes, auch bei Überwachung der Telekommunikation für Gesprächsinhalte, die dem privaten Kernbereich zuzuordnen sind, ein Speicherungs- und Verwertungsverbot, kombiniert mit einem Lösungsgebot festgelegt. Man wird diese Vorgaben nicht auf das

Polizeirecht beschränken können. Sie sind vielmehr auch auf die strafverfolgungsrechtlichen Teile des Zollfahndungsdienstgesetzes anwendbar. Das gilt in jedem Fall dann, wenn Erkenntnisse zum Zwecke der Strafverfolgung nutzbar gemacht werden sollen, wie es § 22 a Abs. 3 Satz 1 ZFdG-E vorsieht. Ob die strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch dann zwingend zu beachten sind, wenn es - worauf § 23 a ZFdG-E vorrangig abzielt - der Eigensicherung der Beamten des Zollfahndungsdienstes dient, möchte ich doch in Frage stellen, da diesbezüglich auch deren Grundrechte - Leben und körperliche Unversehrtheit - in eine Güterabwägung einzubeziehen sind.

Drittens, kritisch beurteile ich auch das im § 23 a Abs. 5 Satz 7 ZFdG-E enthaltene Beweiserhebungsverbot bei TKÜ-Maßnahmen, von denen die im § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a, 3b und 5 StPO aufgeführten Personengruppen betroffen sind. Zu dem fast wortgleichen § 53 b des Entwurfs für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung habe ich mich ebenfalls geäußert und hier bereits ausgeführt, dass ich ein Beweiserhebungsverbot für überzogen und keineswegs zwingend geboten halte. Ein Beweiserhebungsverbot ist meiner Meinung nach allenfalls für Verteidiger und Seelsorger vertretbar. Für Journalisten und Abgeordnete erscheint demgegenüber ein Beweisverwertungsverbot ausreichend. Diese Vorbehalte habe ich erst recht gegen die entsprechende Regelung im Zollfahndungsdienstgesetz, insbesondere im Interesse einer umfassenden und möglichst wirksamen Eigensicherung des Zollfahndungsbeamten. Ich gehe davon aus, dass auch bezüglich des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung eine entsprechende Anhörung stattfinden wird und dass man dazu kommt, die unterschiedlichen Termini und Definitionen in den entsprechenden Gesetzen, aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu harmonisieren und in Übereinstimmung zu bringen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Anders. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Graf, Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe. Bitte schön.

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Vielen Dank. Ich möchte mich auch relativ kurz fassen. Ich habe mich zu einigen Punkten bereits schriftlich geäußert. Die Abwägung ist in

diesen Fällen schwierig, weil natürlich verschiedene Grundrechte betroffen sind, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Hier in diesem Gesetzentwurf sind es im Wesentlichen die Grundrechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung und auf der anderen Seite die der Beamten oder Mitarbeiter, die hier geschützt werden sollen. Nichtsdestoweniger scheint mir insgesamt die Abwägung gelungen zu sein und jedenfalls noch die Vorgaben des Verfassungsgerichts zu erfüllen.

Ich will vielleicht eine Bemerkung machen anhand der geplanten Änderung des § 18 ZFdG, die aber auch für die anderen gilt, was die Frage der Löschung von Material betrifft, welches nicht erhoben werden sollte oder nicht erhoben werden dürfte. Hier kann für die Praxis ein Problem entstehen. Die Sache ist wohl durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts so entschieden, man hätte es sicher auch anders machen können. Die Löschung von Daten betrifft immer ein Verwertungsproblem im Rahmen eines Strafverfahrens; wir haben schon mehrfach Fälle gehabt, in denen sich dann die Verteidigung zugunsten des Angeklagten auf Daten bezogen hat, die aufgezeichnet wurden und wo man dann feststellte, dass sie gelöscht waren und wo dann gesagt wurde, das wäre aber was gewesen, was den Angeklagten entlastet hätte. Wenn die Daten aber gelöscht sind, kann man sie nicht mehr beiziehen. Es gibt ein anderes Modell - das können die modernen Telekommunikationsaufzeichnungsanlagen alle -, dass man solche Daten sperren und nur noch im Vier- oder Sechs-Augen-Prinzip freigeben kann, so dass also im Zweifel auch die Gerichte bei solchen Anträgen darauf zugreifen können, denn wenn sie gelöscht sind, sind die Daten eben unwiederbringlich weg. Aber aus verfassungsrechtlichen Gründen ist natürlich eine Löschung nicht anzuzweifeln, für die Praxis kann sie problematisch werden.

Zu § 22 ZFdG-E, hier wird ja nun diese Vorschrift etwas umgestrickt von der ursprünglichen Eigensicherung innerhalb und außerhalb von Wohnungen nur noch auf die Eigensicherung außerhalb von Wohnungen. Dafür werden durch die Einfügung „Verhütung“ präventive Gesichtspunkte hineingebracht, insofern als der Einsatz technischer Mittel auch zur Verhütung von Straftaten möglich ist. Das scheint mir machbar und unproblematisch, zumal damit wohl nur eine Eingriffsmöglichkeit geschaffen wird, um der Vorschrift des § 201 StGB damit zu entgehen, weil ja ansonsten die Aufzeichnung strafbar wäre. Hier wird ein Rechtfertigungsgrund geschaffen, der aber so hinzunehmen ist.

§ 22 a ZFdG-E ist sicherlich die Vorschrift, die am tiefsten in die Rechte von Betroffenen eingreift. Dieser Eingriff wird dann eben im Rahmen der Güterabwägung, der Gefährdung von Mitarbeitern und Beamten des Zollkriminalamtes und anderer Behörden zu messen sein. Hier taucht natürlich die Frage auf, die aber eher in der Praxis zu beurteilen ist, wann, wenn der Kernbereich betroffen ist, eine solche Maßnahme abgeschaltet werden kann. Dies mag in der Praxis schwierig sein und ich denke, hier wird über die nachträgliche Löschung von entsprechendem Material eine ausreichende Möglichkeit geschaffen, um diesen Kernbereich weiterhin zu schützen. Die Alternative wäre alleine, dass man eben ganz von solchen Maßnahmen absieht oder aber dann die Beamten ungesichert lässt, was wohl schon allein aus dienstrechtlichen Gründen nicht zu vertreten wäre; dann müsste man eben die Maßnahme insgesamt unterlassen. Das Einzige, was hier sicherlich zu berücksichtigen ist, ist, dass im Rahmen des Gesetzes wohl im Regelfall Privatwohnungen eher weniger tangiert werden als andere Wohnungen.

Vielleicht noch kurz zu § 23 a Abs. 4 ZFdG-E. Wenn es darum geht, dass ein Verbot von Maßnahmen für Fälle festgelegt wird, in denen allein Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich erlangt würden, fällt es in der Phantasie etwas schwer zu überlegen, was solche Maßnahmen sein könnten, die allein den Kernbereich betreffen. Vielleicht gibt es da einige wenige, aber im Regelfall wird es immer eine Mischung von Bereichen sein, Kernbereich und vielleicht auch eher weniger, so dass man wohl dann auf die Löschungsmöglichkeit mehrheitlich zurückgreifen dürfte.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. Graf. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Gusy, Universität Bielefeld, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte.

SV Prof. Dr. Christoph Gusy: Danke sehr Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, der vorliegende Entwurf trifft auf eine Materie, welche vom Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach beackert worden ist. Wir finden hier eine Rechtsprechung, die inzwischen geradezu eine eigenständige Rechtsprechungstradition entwickelt hat und in einer Vielzahl von Entscheidungen, die auf einander aufbauen, entwickelt worden ist. Von daher ist es zu begrüßen, dass der Entwurf diesen Entscheidungen Rechnung zu tragen versucht, ich betone das deshalb, weil in anderen Materien das noch nicht durchgängig der Fall ist. Der

Entwurf ist sozusagen an der juristischen Front und der Versuch, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu folgen, ist auch in einer Reihe von Bereichen durchaus gut gelungen. Es ist aber auch Folgendes zu bemerken: Die Grundrechte des Grundgesetzes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geben die vom Grundgesetz zwingend vorgegebenen Minimalgarantien wieder, repetiere Minimalgarantien, welche das Grundgesetz dem Einzelnen zuspricht. Und das heißt im Klartext, wir müssen bei jeder Abwägung natürlich überlegen, ob die Minimalgarantien geachtet werden sollen oder ob ein Niveau, was möglicherweise darüber hinaus liegen kann, dem Bürger zuerkannt werden kann. Ich sage das einfach aus folgendem Grund: Das vorliegende Gesetz befasst sich nicht zentral mit denjenigen Gefährdungen, die heute im Vordergrund stehen, sprich Abwehr des internationalen Terrorismus, und großen Gemeingefahren, die also etwa - wie im Luftsicherheitsgesetz - betroffen wären, sondern hier geht es um eine vergleichsweise überschaubare Materie, welche mit diesen Dingen eher wenig zu tun hat. Insoweit besteht natürlich die grundsätzliche Abwägungsfrage, ob bei diesen Rechtsgütern, die hier betroffen sind, tatsächlich der Minimalschutz des Bundesverfassungsgerichts auf Kante genährt werden muss. Das obliegt der Abwägung des Gesetzgebers. Aber in diesem Zusammenhang stellt sich jedenfalls die Grundfrage bei jedem Gesetz neu. Zu den Einzelheiten habe ich mich schriftlich ausführlich geäußert. Ich möchte drei Punkte ausdrücklich hervorheben, jetzt exakt an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entlang.

Erster Punkt, das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass die Grenzen staatlicher Eingriffsbefugnisse im Gesetz selbst definiert sind, dass das Gesetz selbst die maßgeblichen Eingriffsvoraussetzungen umschreibt. Der bloße Hinweis auf irgendein Rechtsgut, etwa unantastbarer Kernbereich der Privatsphäre oder das Übermaßverbot, reicht nicht aus. Hier ist der Entwurf an einigen Stellen defizitär, er bleibt hinter diesen Anforderungen zurück, indem einige verfassungsrechtliche Aspekte genannt worden sind, unantastbarer Bereich der Privatsphäre, Übermittlungsgebote oder Übermittlungsrechte im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Dies wird nicht näher definiert, obwohl das Bundesverfassungsgericht das mehrfach, zuletzt im niedersächsischen TKÜ-Urteil, gefordert hat. Diese Regelungstechnik ist vom Bundesverfassungsgericht bereits ausdrücklich beanstandet worden.

Zweiter Punkt, das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt im Cicero-Beschluss den Schutz der Vertrauensverhältnisse besonders betont. Zu diesen

Vertrauensverhältnissen zählen insbesondere auch solche zwischen einzelnen Personen und etwa der Presse. Hinsichtlich der Presse bleibt festzuhalten, dass der Schutz des Vertrauensverhältnisses hier in ein allgemeines Abwägungsgebot umgewandelt worden ist. Es ist also nicht mehr das Vertrauensverhältnis gegen Erhebung oder Verwendung geschützt, sondern nur noch ein allgemeines Abwägungsgebot im Rahmen aller dabei involvierten Belange enthalten und das ist eindeutig eine Formulierung, die hinter den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts jüngst im Cicero-Beschluss zurückbleibt. Hier an dieser Stelle ist nachzubessern um das verfassungsrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen der Presse und ihren Informanten auch zum Ausdruck zu bringen.

Dritter und letzter Punkt auf den ich eingehen will, sind die Übermittlungsregelungen. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach gesagt, da die Daten nur unter erschwerten Voraussetzungen gewonnen werden dürften, dürfen sie auch nur unter erschwerten Voraussetzungen übermittelt werden. Dafür sind die Daten ja auch zu kennzeichnen, das ist im Entwurf richtig gesehen. In einigen Fällen ist es allerdings so, dass die Übermittlungsregelungen sehr weit gehen. Das betrifft insbesondere die Übermittlungsregelung erstens an die Verfassungsschutzbehörde, welche deutlich über das G-10-Gesetz hinausgeht und zweitens, die Übermittlungsregelung an die Genehmigungsbehörden. Auch die sind sehr weit und hier muss man sehen, dass die Genehmigungsbehörden ja ganz unterschiedliche Rechtsgüter schützen. Oftmals sind es Formalien von Anmelde- oder Genehmigungspflichten; anders ausgedrückt, hier wird zum Schutz von formalen Aspekten eine Übermittlungsregelung geschaffen, welche hier Daten betrifft, die durch schwerwiegende Grundrechtseingriffe gewonnen worden sind. Das ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts so leider oder zum Glück - je nachdem wie man es akzentuieren will - nicht möglich. Hier hilft auch der allgemeine Verweis auf das Übermaßverbot leider nicht weiter.

Schade, wenn ich nach dem positiven Anfang doch einige Kritikpunkte äußern musste, aber dafür sind wir da, dies herauszustellen und gegebenenfalls nachzuarbeiten. Danke Herr Vorsitzender.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Prof. Gusy. Jetzt bitte Herr Prof. Dr. Kühne, Universität Trier, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Kriminologie. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich beschränke mich auch auf eine Kritik an einigen Vorschriften, weil das meine Aufgabe zu sein scheint.

Zunächst mal die Frage der Kontakt- und Begleitperson, hier scheinen mir die Formulierungen des ZFdG-E, wie sie in §§ 18, 19, 20 und 21 gefunden worden sind, nicht hinreichend konkret zu sein, um eine wirkliche Abgrenzungsfunktion zu haben. Wir sind ja im Rahmen einer Vorverdachtssituation und da zu schließen, dass es sich um eine Person handelt, die aus einer Tat, die vielleicht begangen werden könnte, Vorteile ziehen wollte oder aber sich dieser Person, die vielleicht ein Straftäter werden könnte, bedienen wollte, scheint mir höchst spekulativ zu sein, so dass hier keine Abgrenzungsfunktion da ist. Was die Datensicherung, § 22 a ZFdG-E, zum Eigenschutz angeht, das ist ein richtiger Ansatz, der in jeder Weise vernünftig ist. Allerdings, wenn diese Daten auch für repressive und polizeiliche Zwecke genutzt werden dürfen, übertragen werden können, so reicht hier der bloße Verweis auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht. Das ist gleichsam ein Trojanisches Pferd, mit dem ich hier die Daten der Eigensicherung in den anderen Bereich reinbringe. Es ist nicht vorstellbar - wir sind ja immer noch im Vorbereich von Taten und Gefahren - dass hier die Daten, die im Rahmen der Eigensicherung aufgenommen werden, irgendeine, schon jetzt zu erkennende Bedeutung für ein mögliches Strafverfahren haben könnten. Zumindest nicht in dem Rahmen, dass die Dringlichkeit so groß wäre wie bei der Eigensicherung. Das könnte bestenfalls im Rahmen der Verhütung einer polizeilichen Gefahr anders sein, sodass ich es für bestenfalls zulässig halte, dass eine Datennutzung möglich ist zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden schweren Gefahr, nur dann scheint mir die Vergleichbarkeit des Eingriffsgrundes und seiner Schwere gegeben zu sein. Das gilt auch für § 32 a ZFdG-E, wo wir eine entsprechende Vorschrift haben.

Zu § 23 a ZFdG-E verweise ich auf meine Ausführungen im schriftlichen Teil, aber bei § 23 a ZFdG-E, was das Zeugnisverweigerungsrecht angeht, da habe ich so meine Bedenken, weil diese Differenzierung des unterschiedlichen Schutzes von

nach § 53 Strafprozessordnung geschützten Zeugnisverweigerungsberechtigten, dieser Vorschrift nicht zu entnehmen ist. Im Übrigen, im Hinblick auf allgemeine Rechtsanwältinnen, wohl auch nicht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte steht, der in der Entscheidung Kopp gegen Schweiz hier deutlich gesagt hat, dass ein sehr viel höherer Schutz als der hier in dem Entwurf vorgesehene, erforderlich ist. Im Übrigen täuscht auch diese Vorschrift über die real bestehenden Prognosemöglichkeiten. Vergewegenwärtigen wir uns, was hier der Richter im Entscheidungsfalle zu subsumieren hätte. Er müsste schlussfolgernd zusammensetzen: Vielleicht plant der A eine Straftat. B ist eine Person, die mit der möglichen Planung vielleicht in Verbindung steht. B hat nun wiederum ein Aussageprivileg und wird möglicherweise in diesem Rahmen auch kommunizieren und diese mögliche Kommunikation wird aber so relevant für die Prävention der vielleicht geplanten Tat. Das ist Spekulation in einem Rahmen, die juristisch nicht mehr erschließbar ist; ich halte dafür, das ersatzlos zu streichen.

Zu § 23 a Abs. 5 ZFdG-E habe ich gesagt, da ist wohl die verwiesene Vorschrift falsch, weil sie sich auf die gelöschten Daten, auf die funktionell gelöschten Daten, nicht aber auf die Daten, die dahinter stehen, bezieht. Des Weiteren fehlt in dieser Regelung, dass die nachträgliche Löschung dieser Daten vorgesehen ist, falls sich die in § 5 a ZFdG-E erwähnte Gefahr nicht ergeben oder realisiert hat. Denn wenn sie nicht da war, was ja immerhin unter Irrtumsvorbehalt bei all diesen Dingen steht, dann müssten die Daten auch nachträglich gelöscht werden, das müsste auch im Gesetz vorgesehen werden.

Bei § 23 g Abs. 3 ZFdG-E fehlt eine Regelung, die besagt, was geschieht, wenn das Gericht der Datenaufnahme nicht entspricht. Insofern ist die Vorschrift dahingehend zu ersetzen: Die Daten aus gerichtlich nicht bestätigten Anordnungen dürfen nicht verwendet und müssen unverzüglich gelöscht werden. Sonst macht der Richtervorbehalt keinen wirklichen Sinn. Damit möchte ich es zunächst bei einmal bewenden lassen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Prof. Kühne. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Kutscha, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin. Bitte.

SV Prof. Dr. Martin Kutscha: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, grundsätzlich ist das Vorhaben, das Zollfahndungsdienstgesetz den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen, selbstverständlich nachhaltig zu begrüßen. Aber wie meine Kollegen Herr Anders, Herr Gusy und Herr Kühne gesagt haben, gibt es dabei doch einige Defizite festzustellen und erlauben Sie mir, mich kurz auf diese Defizite zu beschränken, im Übrigen darf ich auf meinen schriftlichen Text verweisen. Mir scheint es sehr bedenklich, dass nicht nur verdeckten Ermittlern, sondern auch V-Leuten künftig nach den §§ 22, 22 a, 32 und 32 a ZFdG-E weitreichende Befugnisse unter sehr weiten Voraussetzungen eingeräumt werden sollen. Die sollen ja nicht nur zur Eigensicherung Daten zur Verfolgung von Straftaten erheben können, sondern auch zu deren Verhütung und zur Aufdeckung unbekannter Straftaten. D. h. sie sollen so genannte Initiativermittlungen durchführen können, was völlig uneingrenztbar ist, d. h. sie können praktisch zu jeder Gelegenheit, weil es ja immer irgendwelche Straftaten irgendwo aufzudecken gibt, tätig sein. Zweifelhaft scheint mir auch zu sein, dass überhaupt diese Personen eingesetzt werden dürfen, V-Leute - ich darf da mal an das NPD-Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht erinnern - die ja nicht gerade für ihr eher besonderes rechtstaatliches Verantwortungsgefühl bekannt sind. Also insofern hege ich da ganz erhebliche Zweifel, vor allem auch, weil sie ja die Privatsphäre anderer aushorchen dürfen, was ja normalerweise eine Straftat darstellt, es ist vorhin schon auf die §§ 202 ff Strafgesetzbuch hingewiesen worden. Ganz bedenklich, auch das hat Herr Anders vorhin schon gesagt, ist, dass hier nicht etwa ein absoluter Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung verankert werden soll, sondern hier eine Relativierung stattfinden soll nach Maßgabe eines Risikokalküls gerade wiederum dieser V-Leute. Da habe ich erhebliche Bedenken, weil damit eigentlich die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllt werden.

Gleiches gilt in meinen Augen für die vorgesehene Regelung zur Überwachung der Telekommunikation, die so sein soll, dass diese nur dann unterbrochen werden soll und nicht ausgewertet werden darf, wenn sie allein Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zum Gegenstand hat. Meine Damen und Herren, mir scheint völlig unerklärlich, welches Gespräch wirklich nur allein solche Kommunikationsinhalte zum Gegenstand hat. Die Lebenserfahrung zeigt doch, dass im normalen Telefonverkehr, im normalen Gespräch alle möglichen Inhalte zur Sprache kommen, ob das um das Wetter oder um persönliche Beziehungen geht.

Das kann sich juristisch abgrenzen lassen, aber in der Praxis ist es kaum möglich, von vornherein zu sagen, dass dieses Gespräch wirklich nur allein solche Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich zum Gegenstand hat. Ich glaube, dass damit diese Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts im Ergebnis leider zur Bedeutungslosigkeit verdammt ist.

Ein weiterer Punkt, da kann ich mich ganz kurz fassen: In dem Gesetzentwurf, allerdings auch in dem geltenden Gesetz, scheint mir ein klassischer Erstsemesterfehler zu stecken und zwar indem hier eine Doppelung stattfindet, nämlich als Tatbestandsvoraussetzung öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten. Ich weiß, also mein Kollege Herr Gusy wird sich an viele Situationen in Vorlesungen erinnern, wo wir dann die Studierenden verbessern und fragen, ist es Sicherheit oder Ordnung? Es sind zwei alternative Tatbestandsvoraussetzungen. Ich weiß nicht, ob wirklich eine solche Kumulation von einem Verstoß oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hier gemeint ist, ich kann mir das eigentlich nicht richtig vorstellen.

Mein letzter Punkt ist das Problem der Weitergabe der personenbezogenen Daten an ausländische Stellen. Ich halte es für sehr bedenklich, dass hier überhaupt jegliche Eingrenzung der empfangenden Stellen nach Maßgabe rechtstaatlicher Kriterien fehlt. Wir müssen doch nur an die Vorgänge der letzten Jahre, z. B. Kurnaz, denken, um zu wissen, was mit Daten passieren kann, die an ein anderes Land übermittelt werden, in ein Land, in dem nicht unbedingt oder auch gar nicht, rechtstaatliche Grundsätze beachtet werden. In dem es z. B. solche Maßnahmen, solche Situationen wie Guantánamo gibt, es tut mir leid, aber das kann nicht im Sinne des Schutzes personenbezogener Daten sein. Hier muss ganz klar mindestens eine Verhältnismäßigkeit-Abwägung stattfinden, vor allem aber müssen die Interessen des Betroffenen abgewogen werden gegenüber dem Zweck der Übermittlung der Daten. Alles das fehlt in dem Gesetz, ich glaube, das sollte auf jeden Fall unter anderem nachgebessert werden. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Prof. Kutscha. Jetzt hat das Wort Herr Morweiser, Staatsanwalt bei der Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Bitte schön Herr Morweiser.

SV Stephan Morweiser: Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, die Bundesanwaltschaft ist seit Anfang des Jahres für die Bearbeitung von schwerwiegenden AWG-Verstöße zuständig und damit von dem vorliegenden Gesetzentwurf unmittelbar betroffen als Staatsanwaltschaft. Ich möchte mich daher darauf beschränken, die Neuregelung aus Sicht eines Staatsanwaltes und aus Sicht eines sich möglicherweise anschließenden Strafverfahrens kurz zu beleuchten. Ich möchte dabei aber auch nicht außer Acht lassen und noch mal betonen, dass wir hier eine besondere Regelungsmaterie haben, nämlich den Bereich von Exportkontrollverstößen, die insbesondere im Bereich der Kernbereichsproblematik sicherlich hier zu speziellen Sichtweisen führen muss. Gefahrenabwehr und Strafverfolgung liegen im Bereich der Exportkontrolle eng beieinander, wir haben letztes Jahr durch das ADG-Änderungsgesetz eine weitgehende Vorverlagerung der Strafbarkeit erlebt, sodass die Regelung des Zollfahndungsdienstgesetzes den Bedürfnissen des Strafverfahrens gerecht werden müssen. Hier geben aus meiner Sicht einige der vorgeschlagenen Regelungen zu Bedenken Anlass. Gleichzeitig und in erster Linie muss der Entwurf den Leitlinien des Verfassungsgerichts Rechnung tragen. Dessen Vorgaben werden durch die Neuregelungen aus meiner Sicht erfüllt. Auf die Eigensicherungsmaßnahmen möchte ich nur insoweit eingehen, als die Staatsanwaltschaft mit ihnen befasst ist. Das betrifft die Regelungen des § 22 a Abs. 3 ZFdG-E, also die Möglichkeit, bei der Eigensicherung erlangte Informationen in einem späteren Strafverfahren zu verwerten. Dies soll nur dann der Fall sein, wenn das Amtsgericht am Sitz des ZKA zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme festgestellt hat. Hierin sehe ich die Gefahr, dass am Tatgericht vorbei, also am späteren Strafgericht vorbei, eine verbindliche Entscheidung über das Strafverfahren getroffen werden soll. Darüber hinaus ist in dem Fall, dass die Verwertbarkeit der Daten bejaht wird, da es sich um eine belastende Maßnahme handelt, aus meiner Sicht rechtliches Gehör zu gewähren. Dies wäre ohne eine Gefährdung des Untersuchungszwecks des späteren Strafverfahrens nicht möglich. Zentrale Vorschrift der Neuregelung ist der Kernbereichsschutz im § 23 a Abs. 4a ZFdG-E Aus Sicht der Praxis ist es zu begrüßen, dass die Maßnahme nur dann nicht angeordnet werden darf, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Kernbereichsverletzung vorliegen. Dies steht aus meiner Sicht im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das ausgeführt hat, dass es in der Praxis immer wieder zu Fällen kommen wird, in denen vorab keine Klärung über

den höchstpersönlichen Charakter von Gesprächen möglich ist. Dieses Risiko könne nur hingenommen werden, wenn Vorkehrungen getroffen werden, dass keine weiteren Folgen aus ausnahmsweise erfolgten Verletzungen entstehen. Dem wird im ergänzenden System der Beweisverwertungsverbote, die der Entwurf enthält, Rechnung getragen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass wir es hier mit Exportkontrolle, also einer Erscheinungsform der Wirtschaftskriminalität zu tun haben. In diesem Bereich ist die Gefahr kernbereichsrelevanter Eingriffe naturgemäß geringer als in anderen Bereichen, die § 100 a StPO regelt. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen in diesem Bereich betreffen Firmen, d. h. entweder juristische Personen oder aber, soweit natürliche Personen betroffen sind, sie sind dann relevant, wenn natürliche Personen als Einzelunternehmer tätig werden. So dass auch dort persönliche Anschlüsse nur dann abgehört werden, wenn auch Firmenanschlüsse damit verbunden sind, etwa wenn ein Einzelunternehmer in seiner privaten Wohnung den privaten Telefonanschluss auch als Firmenanschluss nutzt. Unbeteiligte Dritte, wie etwa Familienangehörige werden auch nach bisheriger Praxis in der Regel nur dann abgehört, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Zielperson der Maßnahme diesen Anschluss auch selbst nutzt. Bedenken bestehen aus meiner Sicht in dem Erfordernis der unverzüglichen Löschung, ich betone hier das Erfordernis der Unverzüglichkeit im § 23 Abs. 4a Satz 3 ZFdG-E. Auch hier bestehen Bedenken hinsichtlich eines Eingriffes in die Kompetenz des Tatgerichts, die hier sogar noch ausgeprägter ist als die der Polizeibehörde, da das Zollkriminalamt letztlich über die Verwertbarkeit von Beweismitteln entscheidet. Die Regelung stellt auch nicht sicher, dass rechtliches Gehör gewährt wird, denn die Vernichtung kann auch eine belastende Maßnahme sein, wenn entlastende Beweise vernichtet werden. Als Beispiel etwa: Ein späterer Angeklagter beruft sich darauf, dass er sich im Tatzeitraum in einer psychischen Ausnahmesituation befand, die sich möglicherweise strafmildernd auswirken könnte. Es bestünde in der Praxis die Möglichkeit, derartige Aufzeichnungen zu sperren, so dass eine weitere Vertiefung der Verletzung oder des Eingriffs nicht zu befürchten ist. Was den Bereich des Schutzes der Zeugnisverweigerungsberechtigten betrifft, so kann die Praxis mit dem absoluten Schutz von Verteidigern und Abgeordneten leben. Belange der Strafverfolgung stehen hier aus meiner Sicht nicht entgegen, Ausnahme auch hier die Lösungsverpflichtung, die Pflicht zur unverzüglichen Löschung bei ausnahmsweise erfolgten Verletzungen. Möglicherweise wurde hier nicht bedacht,

dass sich der Verstrickungsverdacht, also der Verdacht einer vorwerfbaren Beteiligung des betreffenden Berufsgeheimnisträgers, was sich möglicherweise - und das wird der Regelfall sein - erst wesentlich später ergibt. Es droht dann die Gefahr des Verlustes von Beweismitteln, sowohl belastender als auch entlastender Art. Und aus meiner Sicht überzeugt auch nicht, dass der Entwurf hier nur der umgekehrten Situation Rechnung trägt, also dass man erst später feststellt, dass ein Berufsgeheimnis betroffen wurde.

Zum Bereich der Zeugnisverweigerungsberechtigten, die von den anderen Fällen des § 53 StPO betroffen sind: Auch insoweit ist dem Entwurf zuzustimmen, er vermeidet die Gefahr von Beweismittelverlusten, gerade im Bereich des Außenwirtschaftsrechts ist nicht auszuschließen, dass bei der Überwachung eines Anschlusses Kommunikation mit einem Rechtsberater über exportkontrollrechtliche Fragen, die naturgemäß komplizierter Art sind, erfasst wird. Bei der zu erwartenden rechtstreuen Beratung durch einen Anwalt wird sich hier eine Entlastung des Betroffenen ergeben, im umgekehrten Fall ein Verstrickungsverdacht, so dass wir hier ein Bedürfnis sehen, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung solche Beweise auch letztlich verwerten zu können. Auch eröffnet der Entwurf die Möglichkeit mit der Situation umzugehen, dass diese Berufsgeheimnisträgereigenschaft in Wirklichkeit tatsächlich nicht ausgeübt wird oder in keinerlei Beziehung zum Untersuchungszweck steht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Morweiser. Jetzt bitte Herr Dr. Roggan, Rechtsanwalt, Stellvertretender Bundesvorsitzender der Humanistischen Union Berlin. Bitteschön.

SV Dr. Fredrik Roggan: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, erlauben Sie mir, zunächst auf das hinzuweisen, was wir schriftlich niedergelegt und bereits zu den Akten gereicht haben. Lassen Sie mich trotzdem nochmals kurz eingehen auf den Anlass für dieses Gesetzgebungsverfahren. Das Ganze geht zurück auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004. In dem so genannten AWG-Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht gesagt, wenn der Gesetzgeber die Befugnis für das Zollkriminalamt neu regeln möchte, dann ist er an die Vorgaben gebunden, die das Gericht festgelegt hat im Urteil vom selben Tag, nämlich demjenigen zum großen Lauschangriff. Es war dann bemerkenswert, dass bei der

Neuregelung das Parlament nicht etwa auch den Kernbereichschutz mit umgesetzt hat, sondern zunächst im Gegenteil eine zwar befristete aber immerhin doch wohl verfassungswidrige Regelung verabschiedet und die dann sogar noch um weitere 18 Monate verlängert hat, jetzt mit dem Auslauf zum 30. Juni. Das haben wir für einen ungewöhnlichen Vorgang gehalten, da insofern die ausdrückliche Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts nicht befolgt worden ist. Das ist allerdings, das gebe ich zu, Vergangenheitsbewältigung und ich möchte das an dieser Stelle auch dabei bewenden lassen.

Aber zum Kern des Gesetzgebungsverfahrens. Anlass ist sicher, und das ergibt sich bereits aus der Entscheidung vom 3. März 2004, dass auch - nicht nur aber auch - im Zollfahndungsdienstgesetz der Kernbereichsschutz zu regeln ist. Vielleicht noch einmal zu den Eckpunkten, was der Schutz des Kernbereichs eigentlich bedeutet. Er bedeutet im Kern, dass es einen Bereich gibt, in den auch im überwiegenden staatlichen Interesse nicht eingegriffen werden darf. Ein sogenannter absolut geschützter Bereich, in dem mit anderen Worten auch eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht stattfinden darf. Flankiert und ergänzt, wenn man so will, von einem entsprechenden Datenerhebungsverbot ist jeweils zu regeln - so jedenfalls das Bundesverfassungsgericht - dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Überwachung abubrechen ist oder dass Daten nicht verwertet werden dürfen und gelöscht werden müssen. Ferner Kennzeichnungspflichten, auch das gehört zum Schutz des Kernbereichs dazu. An diesem Maßstab ist auch dieses Gesetz zu messen. Sie verzeihen, dass es zu Wiederholungen kommt, das ist aber unvermeidbar, da der jetzt vorliegende Gesetzentwurf doch etwas an dem vorbei geht, was Karlsruhe eigentlich möchte.

Erstes Beispiel: Bei der Eigensicherung von eingesetzten Personen innerhalb von Wohnungen soll die Überwachung abgebrochen werden, sobald eine Gefährdung der eingesetzten Person ausgeschlossen werden kann. Man muss es so deutlich sagen. Wenn erkennbar wird, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung der unantastbare, der abwägungsfeste Kernbereich privater Lebensgestaltung, betroffen ist, dann darf eine Abwägung mit anderen Belangen - und seien sie durchaus beachtlich - eben gerade nicht stattfinden. Mit anderen Worten, wir sind der Auffassung, der Satz, der dort drinsteht in § 22a und 32a ZFdG-E wird verfassungswidrig ab dem Halbsatz „sobald“, denn dort beginnt Abwägung und Abwägung hat im Kernbereich privater Lebensgestaltung schlichtweg keinen Platz.

Zweites Beispiel: Bei der Telekommunikationsüberwachung, auch darauf ist schon hingewiesen worden, soll eine Überwachung unzulässig sein, wenn allein Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen würden. Das ist zweifelsfrei richtig. Ohne Zweifel sind selbstverständlich dann Überwachungsmaßnahmen nicht zulässig. Aber, was ist mit den vielen und ganz überwiegenden Fällen, in denen eben nicht alleine solche Erkenntnisse gewonnen werden können? Darauf ist bereits hingewiesen worden. Der Bereich bleibt schlichtweg ungeregt. Hier wären, unter bestimmten Voraussetzungen, gewiss Tatbestände aufzustellen, unter denen die Überwachung abubrechen ist und unter Umständen unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufzunehmen ist. Auch das fehlt im Gesetzentwurf völlig. Das ist ein durchaus erheblicher Mangel, der nach meiner Einschätzung - sollte es dazu kommen - vom Verfassungsgericht beanstandet werden müsste. Und schließlich: Kernbereichsschutz bei anderen Datenerhebungsmethoden findet schlichtweg nicht statt. Bei sämtlichen Befugnissen nach den §§ 18 bis 21 ZFdG-E kommt selbstverständlich auch eine Beeinträchtigung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in Betracht. Nicht nur bei den Grundrechten aus Art. 10 und Art. 13 GG gibt es einen Kernbereich privater Lebensgestaltung, sondern selbstverständlich auch beim Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, in das diese Befugnisse eingreifen. Auch dort müssen folglich Regelungen vorgesehen werden, unter welchen Umständen eine Datenerhebung unzulässig ist, möglicherweise unter welchen Umständen eine Datenerhebung abubrechen ist.

Zum nächsten Punkt: Datenerhebung zur Eigensicherung bei Unverdächtigen. Prof. Kutscha hat darauf bereits hingewiesen. Ich halte es für einen außergewöhnlichen Vorgang, dass dort, wo kein Straftatverdacht gegen eine Person besteht, die von einer Datenerhebung betroffen ist, diese sich gefallen lassen soll, dass selbst in Privatwohnungen – das ist keineswegs ausgeschlossen – entsprechende Aufnahmen gemacht werden dürfen und sogar visuelle Überwachungen vorgenommen werden dürfen. Bei Leuten, gegen die kein Straftatbedacht besteht, halte ich das für evident unverhältnismäßig.

Schließlich ein Punkt, der auch schon angesprochen ist, bei dem ich aber möglicherweise etwas an der Akzentuierung ändern würde; es geht um die Frage der Umwidmung von Daten, die anlässlich der Eigensicherung von eingesetzten Personen - nicht nur, aber auch innerhalb von Wohnungen - erlangt wurden.

Innerhalb von Wohnungen wird es meines Erachtens ganz besonders deutlich, dass hier die Verwertungsregelung erheblich zu weit ist, weil überhaupt keine Beschränkung auf die weiteren Zwecke, auf die später zu verfolgenden Zwecke vorgenommen wird. Der allgemeine Hinweis auf möglicherweise spätere Gefahrenabwehr oder spätere Strafverfolgung kann gewiss nicht rechtfertigen, dass bereits dieser Umstand ausreicht, um Daten, die durch Eingriffe in Artikel 13 GG erlangt worden sind, zuzulassen. Das kann unmöglich verfassungsgemäß sein. Ich meine auch, dass der prozedurale Grundrechtsschutz unzureichend ist, denn der Eingriff in Artikel 13 GG, der möglicherweise kleine Lauschangriff, hat ja zunächst noch keine prozedurale Kontrolle im Sinne des Richtervorbehalts erfahren, sondern ist lediglich angeordnet worden durch den Behördenleiter, möglicherweise auch nur durch einen Beamten des höheren Dienstes und solche Daten sollen dann, anders als es in Artikel 13 Abs. 3 GG vorgesehen ist, nur vom Einzelrichter gewissermaßen daraufhin überprüft werden, ob sie später verwendbar sind oder nicht. Das kann nicht richtig sein, deswegen verweist die einschlägige Kommentierung in den großen Grundgesetzkommentaren auch darauf, dass bei entsprechenden Eingriffen in Artikel 13 Abs. 5 GG und da bewegen wir uns, wohl das Gremium was in Artikel 13 Abs. 3 genannt ist - nämlich ein Kollegialgericht - damit zu beauftragen ist, festzustellen, ob die Daten weiter verwendet werden dürfen. Danke schön für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt bitte abschließend Herr Dr. Wamers, Vizepräsident des Zollkriminalamtes, Köln. Bitte.

SV Dr. Paul Wamers: Aus der Sicht der Praxis möchte ich zunächst mal auf die vorliegende schriftliche Stellungnahme verweisen und mich jetzt auf fünf Punkte kurz konzentrieren.

Zunächst mal ist aus der Sicht des Fahndungsdienstes und des ZKA die geplante Endfristung der Regelung zur präventiven Telekommunikationsüberwachung erfreulich. Dem einen oder anderen wird es vielleicht zwischenzeitlich entgangen sein, die Regelung existiert seit 1992 und ist sechsmal verlängert worden. Auch insoweit kann eine Endfristung ein Beitrag zur Rechtssicherheit sein.

Die Regelungen im Entwurf zu dem Bereich des Einsatzes technischer Mittel zur Eigensicherung innerhalb und außerhalb von Wohnungen zum Zwecke der

Eigensicherung möchte ich zu Beginn meiner Stellungnahme noch mal hervorheben. Ich möchte also ganz besonders betonen, weil das ein Dauermissverständnis im Zusammenhang mit der Regelung zu sein scheint, dass es hier nicht um die Regelung der Datenerhebung für das zugrundeliegende eigentliche Verfahren nach dem Strafprozessrecht oder zur Gefahrenabwehr nach dem Zollfahndungsdienstgesetz geht, sondern dies ist ausschließlich eine Regelung zum Zwecke der Eigensicherung der von möglichen Gefahren betroffenen Personen. Das kann ich nicht häufig genug hervorheben, weil es in der Diskussion immer so Mischübergänge in der Argumentation gibt. Warum ist diese Vorschrift für den Fahndungsdienst in der Praxis so bedeutsam? Vielleicht einige kurze Hinweise, rein zahlenmäßig befasst sich der Fahndungsdienst seit seiner Umorganisation im Jahr 2002 primär mit den Gebieten schwerer und organisierter Kriminalität und wenn man das mal auf die Arbeitszeit verteilt, um dann mal eine Größenordnung zu nennen, befasst er sich zu 31 % mit organisierter Kriminalität und zu 41 % mit schwerwiegenden Fällen der Kriminalität, alles andere ist mittlere Kriminalität. Im Zuge der Strafverfolgung, im Zuge repressiver Maßnahmen sowie bei der Gefahrenabwehr zur Verhütung von Straftaten ist also diese Regelung eine Regelung, die die Praxis braucht. Sie braucht Sicherheit für die eingesetzten Beamten, die verdeckten Ermittler, für qualifizierte Scheinaufkäufer, aber auch natürlich für eingesetzte V-Personen. Es geht nicht um die Mittel der Datenerhebung für das zugrunde liegende Verfahren, um es noch mal zu sagen, es geht um die Sicherheit dieser eingesetzten Leute und für diese hat selbstverständlich bei den Beamten der Dienstherr, aber auch bei eingesetzten V-Personen die Strafverfolgungsbehörde eine Fürsorgepflicht. Wir haben dafür zu sorgen, dass diesen Leuten bei ihrer Tätigkeit nichts passiert. Warum innerhalb von Wohnungen? Das ist eine ganz praktische Frage. Auf einem großen Platz kann ich natürlich in Fällen von Gefahr sehr schnell die Flucht ergreifen, indem ich davon laufe oder um Hilfe rufe oder was auch immer tue. In einer Wohnung bin ich in einem solchen Fall natürlich vereinsamt. Ich kann also nicht unbedingt flüchten, ich brauche also die Möglichkeit, mich nach draußen zu artikulieren, ich brauche eine Absicherung. Und diesem Zweck dient also die Regelung. Die Regelung ist auch gestuft, denn sie geht zunächst mal davon aus, dass, wie die Formulierung des § 22 a ZFdG-E sagt, die Erhebung von Kernbereichsdaten unzulässig sein soll. Sie gibt aber dem Schutz von Leib, Leben und Freiheit des Betroffenen dann den Vorrang, wenn dies also beim

Rückzug notwendig sein soll. Also, nun wird der einsatzleitende Beamte nicht in die schwierige und unerträgliche Situation versetzt, zu entscheiden, ob er Kernbereichsschutz oder Leben gewähren soll, die Frage wird er nicht lösen können und das wäre auch unzumutbar. Er wird also mit dieser Regelung des § 22 a ZFdG-E in der Praxis leben können und darauf kommt es mir an, sie ist in der Praxis umsetzbar. Meine Damen und Herren, gleiches gilt auch für den zwischenzeitlich ja häufig kritisierten § 23 a Abs. 4a des Entwurfes des ZFdG, auch dort ist der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach meiner Auffassung aus der Sicht der Praxis in gelungener Weise mit einer differenzierten Abstufung von Anordnungsverbot, Erhebungsverbot, Verwertungsverbot, Löschungspflicht und Protokollierungspflicht geregelt. Also, das ist eine Abstufung mit der man in der Praxis, denke ich, durchaus leben kann. Worüber sprechen wir hier? Natürlich gebe ich Ihnen Recht, dass man im Unterschied zur Wohnung nicht unbedingt davon ausgehen kann und muss, dass bei einem Telefonat nur Kernbereichsinhalte oder überhaupt keine Kernbereichsinhalte kommuniziert werden, das wäre lebensfremd. Auch der Fahndungsdienst besteht nicht aus Hellsehern, das weiß keiner im Vorhinein. Deswegen ist die Lösung beim § 23 ZFdG-E mit dieser Abstufung etwas, womit man in der Praxis agieren, „auf dem Klavier spielen“ kann, um im Ergebnis den Kernbereichsschutz zu gewährleisten und die Bedürfnisse der Praxis zu einer entsprechend sinnvollen Überwachung noch miteinander in Einklang bringen kann. Ich habe mir, um mich persönlich auch über die Bedeutung dieser Regelung in der Praxis mal etwas schlauer zu machen, in einigen Zahlenspielen mit der Materie befasst und habe mal die Telekommunikationsverbindungen für drei Jahre im präventiven Bereich aufgelistet und habe das durchgerechnet. Ich bin also zu Kommunikationskontakten, da wird jedes einzelne Telefonat, jede eigene E-Mail gesondert gezählt, gekommen, die in einem Bereich deutlich unter einem Promille lag. D. h., bei einer Vielzahl von Telekommunikationsvorgängen spielt also der Kernbereich nicht die Rolle in dem Überwachungsbereich, die möglicherweise da immer unterstellt wird. Das ist aus meiner Sicht, so wie ich es sehe, eine Regelung, die dem gerecht wird in dieser Abstufung und deswegen in der Praxis auch machbar ist. Mit dem abgestuften System des Schutzes der Berufsheimnisträger in § 23 a Abs. 5 ZFdG-E - absoluter Schutz, relativer Schutz - kann ich aus der Praxis heraus nur sagen, damit kann man leben. Aus meiner persönlichen Sicht kommt es möglicherweise auch der Funktion der Berufsheimnisträger, der ausgeübten

Funktion und des Schutzes der dabei übertragenen oder mitgeteilten Geheimnisse entgegen, ich bin jedenfalls der Auffassung, verfassungsrechtlich ist es jedenfalls nicht unzulässig, es so zu regeln.

Was aus der Praxis - und damit möchte ich meine mündliche Stellungnahme dann abschließen - auch besonders wichtig ist, ist die Neuregelung in § 23 b ZFdG-E, nämlich die Befugnis zur präventiven Sicherstellung. Das ist etwas, was der Zollfahndungsdienst - speziell in Bereichen auch des Außenwirtschaftsverkehrs - brauchte, um wieder Handlungskompetenz in diesem Bereich zu gewinnen. Der Fahndungsbeamte steht häufig in diesem Bereich vor der Frage: Soll er eine Ausfuhr, soll er eine Versandware durchlaufen lassen oder wird dadurch ein Straftatbestand, möglicherweise eine illegale Ausfuhr, nun endgültig vollzogen, die dann ja nicht mehr zurückzuholen ist. Der außenpolitische Schaden, der möglicherweise damit verbunden ist, wäre eingetreten. Diese Befugnis zur präventiven Sicherstellung gibt dem Fahndungsbeamten endlich die Handlungskompetenz zurück, dass er die häufig technisch und rechtlich komplexen Sachverhalte prüfen kann und dann eine der Sache zutreffende, angemessene Entscheidung treffen kann. Das wird aus der Sicht der Praxis sicherlich sehr begrüßt. Alle weiteren Fragen kann man möglicherweise im Zuge der Diskussion noch behandeln. Herzlichen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Wamers. Ich erkläre noch mal kurz unser Verfahren bei Anhörungen: Jeder Kollege aus dem Parlament hat jetzt die Möglichkeit in einer ersten Runde zwei Fragen zu stellen, eine Frage an maximal zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. Ich bitte die Kollegen, die Fragen zu adressieren und wenn Sie - die Sachverständigen - Adressat einer Frage sind, machen Sie sich am besten eine kurze Notiz, weil wir die Fragen sammeln und dann in einer Antwortrunde insgesamt beantworten werden. Ich habe jetzt auf der Frageliste den Kollegen Hartenbach stehen, als Mitglied des Deutschen Bundestages. Bitte schön.

Alfred Hartenbach (SPD): Ich habe Fragen an Herrn Morweiser und an Herrn Roggan.

Einige, auch Sie Herr Morweiser, haben beklagt, dass die unter einem Beweiserhebungsverbot stehenden erhobenen Beweise gelöscht werden müssten

und damit möglicherweise auch die Gelegenheit genommen werde, entlastende Beweise für Betroffene, Beschuldigte, Angeklagte zu verwerten. Ich möchte von Ihnen einmal etwas näher dargelegt haben, unter welchen Bedingungen Sie ein Beweiserhebungsverbot - und das wäre ja das weitere Mithören wenn es den Kernbereich privater Lebensführung betrifft - unter welchen Voraussetzungen Sie gleichwohl eine Verwertung eines unzulässigerweise gewonnenen Beweises für möglich halten würden. Als Vertreter einer der objektivsten Behörde der Welt, wäre mir eine Antwort von Ihnen am allerliebsten. Ich war auch mal Staatsanwalt, möchte ich gleich dazu sagen.

Zweitens, Herr Roggan, Sie sollten schon einmal etwas klarer dartun, warum Sie von dem verdeckt arbeitenden Ermittler verlangen, dass er bei Erkenntnis der Tatsache, dass jetzt über den Kernbereich der privaten Lebensführung geredet wird und er dann mithört, unverzüglich auch dann abbrechen muss, wenn er damit seine Person und sein Leben gefährdet oder ob Sie da nicht, so wie es ja der Gesetzestext hier auch vorsieht, a) ermöglichen, dass der Eigenschutz bei der Güterabwägung höher anzusetzen ist als das Rechtsgut des Kernbereichs der privaten Lebensführung und b), ob es nicht ausreichend ist, um den Kernbereich ausreichend zu schützen, dass hinterher diese Aufzeichnungen nicht nur gelöscht, sondern auch die Erhebungen und Löschungen dokumentiert werden.

Meine zweite Frage an Sie, Herrn Morweiser: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, bemängeln Sie, dass bei den sogenannten Kontakt- und Begleitpersonen abgehört werden kann. Ist das richtig? Wenn ich das falsch sehe, bitte sagen Sie es. Sie wissen, das sind ja die beiden Vorschriften §§ 19, 20 ZFdG-E und vielleicht noch etwas: Haben Sie bei Ihren Äußerungen, bedacht, dass es sich hier um eine präventive Maßnahme handelt und dass wir auch schon im § 100 a der Strafprozessordnung für Maßnahmen des Strafverfahrens und der Strafverfolgung die Möglichkeit des Abhörens eines sogenannten Kontaktanschlusses haben, wenn man sich sicher ist, dass und so weiter und so fort, oder meinen Sie etwa damit die Datenerhebung bei den Providern? Da habe ich Sie eben nicht richtig verstanden.

- Einwurf von Herrn Morweiser, unverständlich -

Das hatten Sie nicht gemeint, okay. Da habe ich Sie völlig falsch verstanden. Naja gut, hätte ja sein können.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Das klären wir gleich in der Antwortrunde.

Alfred Hartenbach (SPD): Dann stelle ich auch eine Frage zurück, bis Sie sich zu Kontakt- und Begleitpersonen geäußert haben, da habe ich Sie missverstanden.

- Zwischenruf -

Herr Prof. Kühne, waren Sie das? Ich darf aber nicht an drei Sachverständige die Frage stellen, vielleicht beantworten Sie die einfach nachher mit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Also, die Frage wird auch an Herrn Prof. Kühne zugelassen. Jetzt hat das Wort Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Recht herzlichen Dank. Es geht ja hier bei dem Gesetzentwurf darum, zwar natürlich immer zu sehen, was die Praxis möchte, aber Maßstab ist, was letztendlich auf der Grundlage des Grundgesetzes und der vorliegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes überhaupt dann in die Neuregelung des Zollfahndungsdienstgesetz aufgenommen wird. Und von daher möchte ich in der ersten Runde meine ersten Fragen zum einen an Herrn Prof. Gusy richten. Von Ihnen hätte ich gerne doch noch einmal dargelegt, Sie haben ja als dritten Punkt Ihrer einführenden Bemerkungen auf die besonderen Vertrauensverhältnisse und auf den notwendigen Schutz unter Bezugnahme auf das letzte Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu Cicero, den Journalisten, der Pressefreiheit, etwas ausgeführt. Mir wäre noch einmal wichtig zu hören, wie sehen Sie die hier vorgesehenen Regelungen in § 23, besonders auch in Abs. 5a, ZFdG-E im Vergleich mit den derzeit geltenden Regelungen nach der Strafprozessordnung? Ist das hier noch Schlechterstellung im Vergleich mit den schon bestehenden Regelungen und was müsste Ihrer Meinung nach geändert werden, um den Gesetzentwurf in diesem Punkt, unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, entsprechend zu formulieren?

Meine zweite Frage richtet sich in dieser ersten Runde an Herrn Prof. Kühne und zwar zu den §§ 22, 22 a ZFdG-E. Auch unter Bezug auf die Gesetzesbegründung, wird ja hier von dem Begriff - Herr Kutscha hatte es vorhin kurz angesprochen - der unbekanntes Straftaten gesprochen, Herr Kutscha hatte gesagt, das sei dann eben Initiativermittlung und die Parallele werde hier gezogen im Hinblick auf den Begriff wie er in der Abgabenordnung verwandt wird. Wie bewerten Sie die Verwendung

dieses Begriffs „unbekannte Straftaten“? Ist hier die Bezugnahme oder Analogie oder der Vergleich zur Abgabenordnung angemessen, richtig oder begegnet diese Formulierung aus Ihrer Sicht Bedenken?

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen, je eine an Herrn Dr. Graf und eine an Herrn Anders. Einmal zu § 22 a Abs. 2 ZFdG-E: Ein verdeckter Ermittler befindet sich in einer Wohnung und trifft irgendwann mal auf einen Sachverhalt, der zum Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung gehört. Wie verfährt er jetzt praktisch? Wohl so, dass er sich zurückziehen muss, auch wenn nur eine kurze Sequenz seines Besuches in dieser Wohnung den höchstpersönlichen Lebensbereich betrifft. Nun wagt Herr Dr. Wamers die Auslegung, indem er sagt, während des Rückzuges muss die Überwachungsmaßnahme noch zulässig sein, Er schließt das aus dem ersten Halbsatz in § 22 a Abs. 2 ZFdG-E. Liegt er damit richtig? Zweite Frage an beide. Es geht hier ja um Maßnahmen der Eigensicherung, die verständlicherweise auch notwendig sind, weil auch der Beamte Grundrechtsschutz genießt. Brauchen wir aber die Verwertung der zur Eigensicherung erhobenen Daten für andere Strafverfahren, zur Strafverfolgung, oder wäre es nicht vielleicht sogar besser, wenn man diesen Abs. 3 des § 22 a ZFdG-E ganz streicht?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richte ich an Herrn Prof. Kutscha und an Herrn Dr. Graf. Und zwar würde ich Sie gerne bitten, vielleicht noch mal Stellung zu nehmen mit Ihrem Sachverstand zu dem Sinn und Zweck des neuen Absatzes 4 a des § 23 a in der Entwurfsverfassung ZFdG. Der Gedanke und die Wortwahl tauchen ja schon in dem Gesetz der Bundesregierung zur Reform der Telekommunikationsüberwachung so auch auf. Ich habe mich gefragt, was diese Regelung überhaupt soll. Einerseits, wenn die Ermittlungsbeamten, hier des Zolls, eine Prognose wagen, wirklich dazu kommen, die Prognose zu wagen, es wird ausschließlich - und das steht im Text alleine - etwas zum Kernbereich privater Lebensgestaltung zu hören sein, dann ergibt sich doch aus der Natur der Sache, dass die nicht abhören werden und nicht eingreifen werden. Also ich unterstelle keinem Beamten, dass er so etwas hören möchte oder irgendein Interesse daran hat. Das braucht man, finde ich, auch nicht zu verbieten, außer man will in dieser Vorschrift etwas anderes sagen. Der andere Teil ist, die Ermittlungsbehörden - und

das finde ich viel lebensnaher - können in überhaupt keinem einzigen Fall wirklich die Prognose wagen, dass alleine und ausschließlich privates gehört werden wird. Wenn das aber so ist, dann ist doch diese Vorschrift sinnlos. Was regelt sie dann? Einen Fall, der nie vorkommen wird. So und so, habe ich die Befürchtung, dieser Satz steht aus ganz anderen Gründen da oder dieser Absatz, dieser Paragraph, und mich würde interessieren, wie Sie das einschätzen, wozu das Ganze eigentlich gut ist und was unter Umständen da statt aufgeklärt, tatsächlich verdeckt werden soll.

Meine zweite Frage richtet sich dann an Sie, Herr Dr. Graf, wenn Sie sich zu den Kontaktpersonen geäußert haben, das habe ich nicht mehr im Kopf. Nein? Dann auch an Sie Herr Prof. Kühne, erlauben Sie, dass ich die zweite Frage danach stelle. Sie haben gesagt, wenn ich das Ihnen zuordnen darf -ich habe nur noch den Inhalt, nicht mehr die Person im Kopf - dass die Beschreibung dieser Personen zu unbestimmt ist und dass Sie die Streichung vorschlagen. Vielleicht könnten Sie noch kurz erklären, was das für Folgen hätte, wenn man diese Regelung streicht oder anders herum gefragt, können Sie uns eine Beschreibung anbieten, die nach Ihrer Rechtsauffassung konkret genug wäre?

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen, je eine an Dr. Roggan und an Prof. Dr. Kutscha. Und zwar: In der Begründung zum Gesetzentwurf zum § 22 a ZFdG-E steht ja drin, dass die ermittelnden Beamten, Scheinkäufer, usw. jederzeit in gefährliche Situationen geraten können, so steht es in der Begründung drin. Führt dies aus Ihrer Sicht dazu, dass diese Eigensicherungsüberwachung dann zum Standardüberwachungsprogramm werden kann, angeordnet durch den Behördenleiter und ist der vorgesehene gesetzliche Rahmen dann zum absoluten Schutz des Kernbereichs, wozu meiner Überzeugung nach keine Güterabwägung erfolgen darf, überhaupt dann vereinbar? Das ist das eine und die zweite Frage, da geht es um die Weiterverwendungsbefugnisse der bei der Wohnraumüberwachung gewonnenen Daten für andere Zwecke, in den §§ 22 a Abs. 3 und 32 a Abs. 3 ZFdG-E. Können Sie vielleicht in dem Zusammenhang auch - der Abs. 3 verweist ja auf die richterliche Kontrolle - auf die Ausgestaltung der gerichtlichen Kontrolle eingehen, denn Herr Prof. Dr. Kühne sprach von einem Trojanischen Pferd, ich sehe es ähnlich, weil nach meiner Überzeugung ja nur auf das Verfahren als solches, nach Abs. 1, die Kontrolle erfolgt und alles weitere völlig ungeregelt ist. Könnten Sie darauf aus Ihrer Sicht auch noch mal eingehen? Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Wir treten dann in die erste Antwortrunde ein. Es beginnt jetzt Herr Dr. Roggan auf die Frage des Kollegen Hartenbach und des Kollegen Wunderlich. Den Vorsitz wird jetzt der Kollege Kauder übernehmen, weil ich leider zu einem anderen Termin muss, ich komme aber voraussichtlich gleich wieder. Vielen Dank.

(Vorsitzwechsel an Abg. Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen))

SV Dr. Fredrik Roggan: Also, ich beantworte jetzt nur die Fragen, die nicht zu den Kontakt- und Begleitpersonen gestellt wurden. Nämlich zur Frage der Abbruchpflicht in Fällen der Betroffenheit des Kernbereichs privater Lebensgestaltung oder ob es nicht reicht, wenn man dann ein Verwertungsverbot statuiert. Zunächst noch mal zu den Grundlagen dessen, was das Bundesverfassungsgericht gesagt hat. Wir haben es beim Kernbereich privater Lebensgestaltung mit einem menschenwürdedefinierten Kernbereich zu tun. Die Menschenwürde ist bekanntermaßen, da reicht ein Blick ins Grundgesetz, abwägungsfest. Da findet das, was wir ansonsten im Übrigen haben, eine Abwägung mit anderen Belangen, nicht statt. Deswegen habe ich gesagt, es bleibt uns gar nichts anderes übrig, wenn wir das ernst nehmen, was das Bundesverfassungsgericht gesagt hat zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung: Beim erkennbaren Eingreifen in diesen abwägungsfesten Bereich zu sagen, dort endet dann, egal welche anderen Belange zu verfolgen sind, dort endet dann die Befugnis, weiter Daten erheben zu dürfen. Mit anderen Worten, damit habe ich hier den anderen Teil der Frage eigentlich schon mit beantwortet, es reicht dann selbstverständlich nicht, nur nachträglich zu sagen, die Daten dürfen nicht verwertet werden. Das würde ja implizieren, dass gewissermaßen vorsätzlich ein Verfassungsbruch stattfindet, um dann hinterher zu sagen, wir beschränken uns dann darauf, gewissermaßen die Folgen dieses vorsätzlichen Verfassungsbruches zu beseitigen. Das ist nach meiner Auffassung mit dem Schutzkonzept des Bundesverfassungsgerichts, das eben unter anderem auf eine Risikominimierung abzielt, was die Betroffenheit des Kernbereichs angeht, nicht zu vereinbaren.

undeutliche Zwischenfragen mehrerer Abgeordneter

Zur Ergänzung: Sie spielen an auf einen anderen Belang. Möglicherweise auf einen beachtlichen Belang, denn man weiß selbstverständlich zu dem Zeitpunkt, wo eine Überwachung abgebrochen wurde nicht, ob eine Gefährdung eintritt oder nicht, d. h. man müsste den Belang konsequenterweise so formulieren: „Einer möglicherweise später nicht sicher vorhersehbaren Gefährdung“; dieser Belang könnte die Unantastbarkeit der Menschenwürde rechtfertigen, so müsste es formuliert werden und da muss ich klar sagen: Nein, natürlich darf man das nicht.

Da ich aufgefordert bin, auch gleich auf die anderen Fragen zu antworten, die an mich gestellt worden sind, werde ich gleich weiterfahren. In der Tat sagt die Gesetzesbegründung, dass jederzeit Gefahren für die eingesetzten Beamten, seien es verdeckte Ermittler, seien es V-Leute, seien es nicht offen ermittelnde Polizeibeamte oder auch Scheinkäufer, dass jederzeit Gefahren eintreten können. Das impliziert, wenn man die Gesetzesbegründung ernst nimmt, dass dies zum Regelfall werden wird, insbesondere dann, wenn - wie es Herr Wamers gesagt hat - die ermittelnden Beamten sich in geschlossenen Räumlichkeiten befinden und damit gerade in Wohnungen. Mit anderen Worten, die Relevanz dieser Gefahr, dass eben das zum Regelfall wird, die stellt sich gerade dort, wo die Sphäre ganz besonders geschützt ist, nämlich im Bereich von Artikel 13 GG. Und da muss man sagen, dass ist ein äußerst gravierender Eingriff, möglich bis hin zu Privatwohnungen, denn das ist nicht differenziert, bis hin zu Privatwohnungen dürfen also entsprechende Lauschangriffe dann durchgeführt werden und sei es zu Zwecken der Eigensicherung. Ich sehe insofern durchaus die Gefahr, dass das eher die Regel als der Ausnahmefall wird.

Zur Frage der Weiterverwendung von Daten aus der Eigensicherung: Das ist völlig richtig, das ist keine eigenständige Ermittlungsbefugnis. Das hat, glaube ich, von den Sachverständigen auch niemand behauptet, das ist völlig richtig, der Primärzweck der Datenerhebung, aus Wohnungen oder außerhalb von Wohnungen, besteht in der Sicherung oder in der Absicherung der eingesetzten Beamten oder V-Leute oder wer auch immer. Der spannende Punkt ist die Umwidmung und die Frage, unter welchen Voraussetzungen darf eine Umwidmung stattfinden. Ich glaube, es war Prof. Gusy, wenn ich jetzt nicht meinerseits eine Personenverwechslung begehe. Die Umwidmung ist ein eigenständiger, zu rechtfertigender Grundrechtseingriff, der sich an den Maßgaben der einschlägigen Grundrechte messen lassen muss. In Fällen von Datenerhebungen in Wohnungen und seien sie ursprünglich zu Zwecken der

Eigensicherung vorgenommen worden, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen dürfen Eingriffe ins Wohnungsgrundrecht gewissermaßen vorgenommen werden. Die Hürde ist bei Artikel 13 GG hoch, wir wissen aus Artikel 13 Abs. 3 GG, dass dort nur ganz bestimmte Straftaten aufgeklärt werden dürfen, beispielsweise dass wir ganz besondere prozedurale Sicherungen haben, nämlich ein Kollegialgericht, was den Lauschangriff zur Strafverfolgung besonders anordnen muss. Mit anderen Worten, ein durchaus exklusiver Schutzmechanismus, den jedenfalls das Grundgesetz sich vorgestellt hat und dieses Schutzniveau muss dann eingehalten werden, wenn es darum geht, Daten, die aus Lauschangriffen auf Wohnungen erlangt worden sind, in anderem Zusammenhang zu verwerten, insbesondere für das Strafverfahren, denn das scheint mir das besonders relevante zu sein. Dieses Schutzniveau, das erkenne ich in dem jetzt vorlegten Entwurf nicht, das ist nicht vorgegeben, beispielsweise ist nicht vorgegeben, welche Straftaten aufgeklärt werden dürfen. Es ist nicht gesagt, welche Gefahren abgewehrt werden dürfen. Es kann nach dem Wortlaut eine x-beliebige Gefahr sein und insbesondere ist nicht der spezielle prozedurale Grundrechtsschutz, wie wir es aus Artikel 13 Abs. 3 GG kennen, vorgesehen. Das kann nicht vereinbar sein mit dem Schutzkonzept welches das Bundesverfassungsgericht solchen, durchaus gravierenden, Eingriffen zugrunde legt. Ich betone, es ist völlig unerheblich, es ist für die Eingriffsintensität unerheblich, ob die Datenerhebungen durchgeführt worden sind, um damit Strafverfolgung zu ermöglichen oder ob sie vorgenommen wurden, um jemanden zu sichern. Die Eingriffsintensität ist zunächst mal dieselbe. Stellt sich später dann die Frage, unter welchen Voraussetzungen sind sie zu rechtfertigen - möglicherweise sind sie zu rechtfertigen - aber das ändert nichts an der Tatsache, dass wir es mit intensivsten Grundrechtseingriffen zu tun haben, die eben gewissermaßen dann auch entsprechend behandelt müssen. Das sehe ich im bislang vorgelegten Entwurf nicht.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Als nächster bitte der Sachverständige Morweiser auf die Fragen des Herrn Staatssekretär Hartenbach.

- *Einwurf von Herrn Staatssekretär Hartenbach* -

Er will nicht Staatssekretär sein, er fragt als Abgeordneter. Herr Morweiser, bitte.

SV Stephan Morweiser: Vielen Dank. Die Frage, Herr Hartenbach, wenn ich Sie richtig verstanden habe, bezog sich auf die Voraussetzung von Beweiserhebungsverboten, wobei Sie dann auch wieder den Begriff der Beweisverwertungsverbote in Ihrer Frage verwendet haben. Zunächst, vom Grundsatz her sind in dem Entwurf zwei Beweiserhebungsverbote enthalten, die den Kernbereich betreffen und die die Zeugnisverweigerungsrechte der Verteidiger, der Abgeordneten und der Geistlichen betreffen. Verwertungsverbote dann, wenn wir ausnahmsweise trotzdem hier eine Verletzung dieses geschützten, absolut geschützten, Bereichs haben. Der Entwurf selbst sieht hier eine Gegenausnahme vor und zwar in zwei Fällen, nämlich beim Verstrickungsverdacht des Betroffenen zum einen, der andere Fall, den ich in meinen Ausführungen genannt habe, ist aus meiner Sicht eine weitere Grenze, dass nämlich die dadurch erlangten Daten für den Betroffenen entlastend sind, er also ein Interesse möglicherweise an einer späteren Verwendung dieser Daten hat. Dieser Intention scheint mir der Entwurf in den Punkten zu widersprechen, wo die Pflicht zur unverzüglichen Löschung dieser erhobenen Daten enthalten ist. Dadurch wird der Zweck möglicherweise verhindert, den diese Gegenausnahmen zum Verwertungsverbot haben. Ich meine auch, dass die Kompetenz zu dieser Bewertung den Strafgerichten überlassen bleiben müsste, bzw. möglicherweise der Dispositionsbefugnis des Betroffenen selbst, der diese Daten für sich selbst entlastend bewerten möchte. Ich hoffe, Ihre Frage habe ich damit richtig verstanden und beantwortet.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Jetzt bitte Herr Prof. Dr. Kutscha auf Fragen des Kollegen Wunderlich und des Kollegen Montag. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Martin Kutscha: Erlauben Sie mir in der Reihenfolge der Fragen zu antworten. Ich werde dann zuerst auf die Frage des Abgeordneten Montag antworten. Ich kann Herrn Montag nur zustimmen, wenn man nach dem Sinn des jetzigen Entwurfs § 23 a Abs. 4a ZFdG-E fragt, ob nicht hier wirklich etwas Überflüssiges dekretiert wird oder werden soll. Tatsächlich wäre es nicht überflüssig, wenn es darum ging, dem verdeckten Ermittler oder dem V-Mann sozusagen ein Verbot des akustischen Voyeurismus zu verhängen, ein Begriff der eigentlich in sich widersprüchlich ist, man müsste da besser von Audivismus oder so sprechen, was natürlich klar ist, dafür braucht man keine Regelung. Tatsächlich ist das so, dass in

dem Bereich, für den diese Norm eingreift, die Tatbestandsvoraussetzung eigentlich in der Praxis niemals erfüllt sein dürfte. Und insofern hätte der Abgeordnete Montag völlig Recht, zu sagen, dann ist es aber eigentlich überflüssig, dafür extra eine Norm zu schaffen. Erlauben Sie mir eine etwas ironisch klingende Antwort darauf: Ich glaube, der einzige Sinn dieser Norm besteht offenbar darin, ein Placebo darzustellen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht, um zu signalisieren, wir nehmen den Kernbereichschutz durchaus ernst. Aber meine Damen und Herren, das erscheint mir wirklich zu wenig zu sein. Wenn man den Kernbereichschutz ernst nimmt, muss man auch die Regeln entsprechend so gestalten, dass sie in der Praxis anwendbar sind und überhaupt auch einen Anwendungsraum haben, sonst ist es wirklich eine rein platonische Regelung, die gerade mal einen Placebocharakter hat.

Auch die Frage des Abgeordneten Wunderlich halte ich für sehr berechtigt. Die Frage nämlich, in welchen Situationen greifen diese Regelungen zur Eigensicherung der V-Leute bzw. der verdeckten Ermittler? Tatsächlich kann ich mir selber eigentlich kaum eine Situation vorstellen, in der diese betreffenden Personen von sich aus zu der Überzeugung gelangen, dass eine Eigensicherung gar nicht notwendig sei. Im Regelfall wird eigentlich diese Eigensicherung, das ist meine Befürchtung, zu einer Art Sesam-öffne-Dich werden, um dann eben doch Daten aus einem grundrechtlich besonders geschützten Bereich zu sammeln mit den - Herr Roggan hat darauf hingewiesen - mit den bekannten Problemen der Verwertung usw. Herr Wunderlich hat des Weiteren auch nach der Funktion des Richtervorbehalts in diesem Kontext gefragt. Ich muss sagen, ich bin da etwas unsicher oder gespalten kann man auch sagen. Auf der einen Seite halte ich einen Richtervorbehalt tatsächlich schon für eine sinnvolle Maßnahme, auf der anderen Seite ist aber der Richtervorbehalt in der Tat kein Allheilmittel. Wir sind ja in der guten Situation, dass wir Herrn Gusy, der selber beteiligt war an der so genannten Bielefelder Untersuchung, die empirisch vorgegangen ist und gefragt hat, wieweit reicht eigentlich, wieweit trägt eigentlich der Grundrechtsschutz, wenn Richter darüber entscheiden? Das Ergebnis war, das wissen Sie vermutlich alle, doch recht ernüchternd. Ich glaube, dass das Bundesverfassungsgericht mit guten Gründen versucht hat, den Grundrechtsschutz durch Verfahren, aus deren Ausgestaltung ja der Richtervorbehalt anzusehen ist, zu ergänzen, um materiellrechtliche Grenzziehung. D. h., es reicht nicht aus, nur auf das Verfahren zu vertrauen und zu hoffen, das alles dann seinen geregelten Gang geht

und die Grundrechte hinreichend geschützt sind, sondern es muss eine materielle Grenze geben und diese materielle Grenze ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung. Ich habe den Eindruck, dass das irgendwo noch nicht so ganz ins Bewusstsein mancher Rechtsentwerfer gedrungen ist. Vielen Dank.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Vielen Dank. Dann bitte ich Herrn Prof. Dr. Kühne auf Fragen des Abgeordneten Hartenbach, der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger und des Kollegen Montag zu antworten.

SV Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne: Vielen Dank. Diese Fragen sind ja gleichsam an mich inkognito gestellt worden, unter fremden Namen. Ich werde sie gleichwohl beantworten. Es geht, Herr Hartenbach, um die Begleitperson. Sie sagten, haben wir doch auch beim § 100 a StPO, in der Tat, aber da haben wir auch einen Verdacht. Hier haben wir nichts dergleichen. Hier haben wir eine Vorfeldermittlung und das ist ein gewaltiger Unterschied. Die Bestimmtheitsvoraussetzungen beim § 100 a StPO sind wegen des Existierens eines Verdachtes sehr viel besser zu erfüllen als in dem Bereich, der hier angesprochen ist, wo wir einen Vorverdacht haben, wo wir eine Situation haben, wo vielleicht eine Gefahr entstehen könnte, vielleicht eine Strafe begangen werden konnte. Da besteht doch schon ein ganz massiver Unterschied und ich bin der festen Überzeugung, dass in diesem Bereich eine Zuordnung der im Gesetzentwurf gefundenen Formulierung an diese Begleit- und Kontaktperson nicht hinreichend konkret ist, sondern dazu führt, dass wir eigentlich jeden damit bedenken können und das kann nicht Sinn des Gesetzes sein.

Herr Abgeordneter Montag: Zu Ihrer Frage, wenn das Ganze gestrichen würde, ob ich da eine Ersatzformulierung habe? Nein, aber es bedarf keiner Ersatzformulierung, denn diese Formulierung hat offensichtlich nur den Zweck, die entsprechenden informationellen Zwangsmaßnahmen gegenüber jedermann zu eröffnen. Das kann nicht Sinn der Sache sein, ich habe auch in meinem Votum dafür plädiert, diese Vorschrift ganz zu streichen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie im Rahmen einer Vorverdachtssituation eine Konkretisierung von diesen Begleitpersonen erfolgen kann. Das übertrifft wohl alle Möglichkeiten des Definitorischen im hoch respektierten Hause des Bundestages und auch die Wissenschaft vermag solches nicht zu leisten.

Frau Leutheusser-Schnarrenberger, natürlich haben Sie Recht, der § 22 a, ZFdG-E, in dem von Aufdeckung unbekannter Straftaten die Rede ist, müsste eigentlich heißen: Aufdecken unbekannter Steuerfälle mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, es sei denn, es würde hier im § 22 a ZFdG-E ganz unvermutet eine Erweiterung der Kompetenzen des Zollfahndungsamtes gewollt sein. Das kann ich aber weder dem Text noch der Begründung entnehmen, das müsste also korrigiert werden.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Jetzt bitte Prof. Dr. Gusy auf eine Frage der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Prof. Dr. Christoph Gusy: Frau Leutheusser-Schnarrenberger, Ihre Frage bezog sich auf den Vertrauensschutz zwischen Journalist und Informant. Tatsächlich ist es so, dass die Strafprozessordnung bislang unterschiedliche Vertrauensverhältnisse schützt, diese unterschiedlichen Vertrauensverhältnisse sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber nicht, ich darf es mal so formulieren, alle völlig schematisch gleich zu sehen. Das Bundesverfassungsgericht hat hier einen gewissen Raum für Ausgestaltung gelassen. Insofern ist es nicht per se unzulässig, diese Vertrauensverhältnisse unterschiedlich zu regeln. Das ist schon in der Strafprozessordnung geschehen, wo etwa in § 97 Abs. 5 der Schutz des Vertrauensverhältnisses zu Journalisten tiefer gehängt worden ist als bei anderen Vertrauensverhältnissen. Das war ja bei der Cicero-Entscheidung hier praktisch die Norm, um die es eigentlich auch ging. In unserem Fall ist gleichfalls differenziert worden, einerseits ist es so, dass hier differenziert worden ist auf der einen Seite zwischen Vertrauensverhältnissen bei Geistlichen, Abgeordneten und Verteidigern, auf der anderen Seite bei Journalisten und einigen wenigen anderen, von denen hier allerdings im Rahmen der Zollermittlung praktisch keinerlei Bedeutung ausgeht. Dessen ungeachtet, ist es bemerkenswert, wer da schlechter gestellt worden ist. Vielleicht sollte man sich das in einer stillen Stunde noch mal genau anschauen. In dem Zusammenhang ist es hier jedenfalls interessant zu sehen: Bei Journalisten ist es so, dass hier das Vertrauensverhältnis nicht mehr „konkretisiert“ wird in dem Sinne Ermittlungsverbot oder Verwertungsverbot, sondern vielmehr ist eine allgemeine Abwägungsklausel gemacht worden, wobei drei Grundsätze zu beachten sind. Erstens, die Person, zweitens, die Umstände und drittens die

Berücksichtigungspflicht. Anders ausgedrückt, was denn nun eigentlich konkret und im Einzelfall von wem zu geschehen hat, wo eigentlich am Ende der Schutz noch bleibt, wer nach welchen Kriterien abwägt, das ist hier überhaupt nicht mehr erkennbar. Insbesondere bleibt man sogar zurück hinter § 97 Abs. 5 StPO, der ja ausdrücklich die Beschuldigtenstellung des Journalisten fordert. Ich bin zwar der Auffassung, Herr Kühne, dass die Beschuldigtenstellung eine Bezeichnung ist, die relativ leicht erlangt werden kann. Anders ausgedrückt, auch hier ist es so, dass bei den Journalisten hier der Schutz relativ früh abgebrochen werden kann. Dessen ungeachtet, dass das hier sogar noch darüber hinausgeht, muss ich zugeben, halte ich das erstens, unter dem Aspekt zuwenig und zweitens, unter dem Aspekt zu wage, zu unbestimmt, für nicht zulässig. Notfalls muss man dann eine Norm wie § 97 Abs. 5 StPO hier einbauen und sagen, da sind wenigstens noch erkennbare Kriterien vorhanden. Hier sind sie nicht vorhanden und das ist meines Erachtens ein Punkt, der dringend zu berücksichtigen ist. Im Übrigen, wenn ich den einen Satz mir noch erlauben darf, all den Kollegen, die sich hier irgendwie auf mich bezogen haben, ist voll zuzustimmen, also sowohl Herrn Roggan als auch Herrn Kutscha, die mehrfach auf Untersuchungen usw. von mir hingewiesen haben. Es stimmt, was Sie, Herr Montag, was Sie Herr Wunderlich, gesagt haben. Danke.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Nächster in der Runde ist Dr. Graf auf zwei Fragen von mir und auf eine Frage des Kollegen Montag, allerdings mit einem Fragezeichen versehen. Richtig wiedergegeben? Gut. Herr Dr. Graf bitte.

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Herr Vorsitzender, zunächst zur Frage § 22 a Abs. 2 ZFdG-E, ob ein verdeckter Ermittler oder eine andere Person quasi auf dem Rückzug noch weiter aufnehmen darf. Das erschließt sich eigentlich nur aus der Formulierung: sobald dies ohne Gefährdung der eingesetzten Person möglich ist. Also wenn sie auf dem Rückzug noch gefährdet ist, weil man nicht genau weiß, was jetzt die anderen Personen in der Wohnung machen, dann dürfte wohl auch eine weitere Aufzeichnung noch zulässig sein. Selbst auf die Gefahr hin, dass, wenn der verdeckte Ermittler sich zurückgezogen hat und damit nicht mehr gefährdet ist, bzw. dann der Kernbereich nicht mehr betroffen ist, die Gefährdungslage fortbesteht, er dann auch wieder weiter aufzeichnen darf, so dass also eigentlich die Schranke im Absatz 2: Jetzt hör auf mit dem Aufzeichnen und dann ist er nicht mehr im

Kernbereich, die Aufzeichnung darf wieder weiterlaufen, dazu führen kann, dass dann eine andauernde Aufzeichnung stattfindet. Das wäre wohl, so lese ich das Gesetz, zulässig. Wenn er allerdings dann irgendwann den Punkt erreicht, wo sowohl keine Gefährdung mehr da ist als auch der Kernbereich trotzdem nicht mehr betroffen ist, dann muss er, weil die Gefährdung nicht mehr besteht, auch die Aufzeichnungen abbrechen. Also das kann man wohl nur aus diesem Satz 1 in dem Absatz 2 so lesen. Also auf dem Rückzug grundsätzlich ja, wenn die Gefährdung fortbesteht.

Zum Absatz 3, die Frage der Verwendung von rechtmäßig erlangten Daten, das ist ja ein altes Problem, was in der Strafprozessordnung und in Gerichtsverfahren immer eine Rolle spielt, dass ich Daten rechtmäßig erlangt habe und ob ich sie denn in anderen Verfahren verwenden darf. Ich denke, dass ich grundsätzlich die Möglichkeit haben sollte, allerdings unter den Bedingungen, die auch dem entsprechen sollten, unter denen die Daten entstanden sind. Also hier wäre vielleicht eine vergleichbare Regelung zu § 100 f StPO zu finden, da es ja auch genau diesen Fall regelt, der aber dann eben sagt, es muss Gefahr für Leib oder Leben oder Freiheit an Personen oder erheblicher Schaden an Sach- oder Vermögenswerten bestehen, also zumindest ein höheres Rechtsgut muss hier in Frage stehen. Allein der Umstand, dass es zur Strafverfolgung verwendet werden darf, das könnte theoretisch dann auch eine Beleidigung sein, das dürfte wohl kaum die Anforderungen erfüllen. Also insofern müsste man wohl, wenn man den Absatz 3 belässt - und das schiene mir zumindest nicht ganz von der Hand zu weisen - dann aber das Verwendungserfordernis erheblich höher setzen. Wobei mir eine Bemerkung in diesem Zusammenhang erlaubt sein möge, weil sich hier möglicherweise ein Missverständnis einschleicht, zur Frage der Verwendung von Daten und zur Frage der Erstellung von Daten. Es ist nach dem Strafgesetzbuch nicht verboten auszuforschen, also ich kann auch in Wohnungen ausforschen, das ist nach § 201 Strafgesetzbuch nicht verboten, verboten ist das Aufzeichnen und Abhören. Also ich könnte dann theoretisch auch sogar das, was der verdeckte Ermittler mitbekommt auch im Rahmen einer Zeugenaussage einführen. Ich darf es nur, sofern ich die Voraussetzungen nicht erfülle, nicht aufzeichnen. Also das Aufzeichnen ist verboten, nicht das Ausforschen, das ist grundsätzlich im § 201 StGB nicht erwähnt.

Dann zur Frage von Herrn Montag zu § 22 a Abs. 4 a ZFdG-E. Ich habe ja bereits im Rahmen meines Eingangsstatements und auch in meiner schriftlichen

Stellungnahme gesagt, dass ich mir so einen Fall nur sehr schwer vorstellen kann. Es ist sicher denkbar, wenn eine besondere Maßnahme ansteht und die jetzt irgendwo in einem Hinter- oder Nebenzimmer einer Wohnung stattfindet, dass ich dann sagen kann, das ist jetzt aber tatsächlich eine Maßnahme, die nur und allein den Kernbereich betrifft. Ich habe den Absatz 4 a immer so gelesen, dass ich mir vorgestellt habe, dass dieser Bereich, in dem allein der Kernbereich betroffen ist, es um die Zulässigkeit der Maßnahme geht, mit der Folge, dass eine solche Maßnahme vom Richter gar nicht angeordnet werden darf. Das wäre die Erklärung, wenn also solch eine Maßnahme dem Richter vorgelegt wird, dürfte er sie gar nicht anordnen, während die anderen Fälle eine zulässig angeordnete Maßnahme betreffen, die dann ins unzulässige gerät, weil der Kernbereich erfasst wird, dann muss abgeschaltet werden. Also das wäre die Erkenntnis, die sich mir beim Durchlesen so erschlossen hat. Ob der Gesetzgeber das so gemeint hat, weiß ich natürlich auch nicht, aber so würde ich es lesen. Also: Keine zulässige Maßnahme und der Ermittlungsrichter darf dann diese Maßnahme gar nicht anordnen.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Vielen Dank. Als letzter in der ersten Fragerunde bitte Herr Anders mit der Beantwortung der beiden Fragen, die ich auch schon Herrn Dr. Graf gestellt hatte.

SV Dieter Anders: Ich kann mich da relativ kurz fassen, weil ich weitestgehend Herrn Dr. Graf zustimme. Ich möchte zu dem ersten Komplex auf eine Situation beim verdeckten Ermittler hinweisen, die nicht so gravierend, aber deswegen nichts desto trotz intensiv diskutiert ist, das ist die Frage der Zulässigkeit der Einstiegsstraftat des verdeckten Ermittlers in eine Bande. Wie weit darf er gehen? Schwergewichtig ist in diesem Fall, um sich selbst zu schützen, nicht um seine Rolle als verdeckter Ermittler zu verbessern. Auch hier haben wir das Problem, dass wir eine Kollision haben zwischen Grundrechten. Wieder zurück zum Ausgangsfall, wir haben den grundrechtlich geschützten privaten Kernbereich, aber wir haben - und das scheint mir hier wesentlich zu sein - das Grundrecht Leben und körperliche Unversehrtheit des verdeckten Ermittlers. Das scheint mir eine Güterabwägung zu sein, die in unserer Diskussion und für den Gesetzgeber unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber eindeutig zu Gunsten von Leben und körperlicher Unversehrtheit des verdeckten Ermittlers oder Polizei- oder Zollbeamten

zu entscheiden ist. Anders sieht die Situation aus: Was passiert mit diesen Daten oder Erkenntnissen, die er auf dem Rückweg erlangt hat? Hier neige ich dazu, auch zu einem Verwertungsverbot zu kommen, weil dann der Zweck, die unversehrte Flucht aus diesem Bereich, erreicht ist und alles was weiter geht, dann unzulässig ist. Ähnlich sieht es dann auch in dem zweiten Fall aus, den Sie angesprochen haben Herr Kauder, ich möchte aber gleichwohl ein Wort zu dem Absatz 3 sagen, weil er eine deklaratorische, verdeutlichende Wirkung hat. Nicht alles, was eigentlich nicht zwingend in Gesetzesform zu formulieren ist, ist überflüssig, sondern auch derjenige, der damit befasst ist - in diesem Fall die Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte, usw. - soll darauf gestoßen werden, dass es hier eine enge Regelung gibt. Sie können nicht immer mit der amtlichen Sammlung des Bundesverfassungsgerichts in Taschen- oder Buchausgabe umherziehen. Wenn sie diese eindeutige Bestimmung des Absatz 3 haben, dann ist das präziser und der Missbrauch viel unwahrscheinlicher, als wenn diese Vorschrift ersatzlos gestrichen würde. Ich hoffe, damit die Frage beantwortet zu haben.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Wir kommen dann in eine zweite Fragerunde. Ein Hinweis an die Sachverständigen, wir werden anschließend die Antworten in umgekehrter Reihenfolge entgegennehmen mit der Folge, dass Herr Anders gleich wieder als erster dran wäre, wenn an ihn eine Frage gestellt würde. Es hat sich in der zweiten Fragerunde die Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger gemeldet, bitte schön.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Vielen Dank. Herr Gusy, ich hätte an Sie noch mal zu zwei Punkten eine Frage. Zum einen, können Sie uns - nachdem Sie ja in Ihrer Stellungnahme die Verwendung von unbestimmten Begriffen kritisieren, die das Bundesverfassungsgericht selbst verwendet, aber dennoch dem Gesetzgeber damit aufgibt, sie konkreter zu fassen - sagen, wie eine konkretere Bestimmung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung aussehen könnte? Denn das beschäftigt uns nicht nur hier, sondern in vielen Gesetzen, auch schon in verabschiedeten Gesetzen und mit Sicherheit wird es künftig da noch immer wieder die Frage nach einer entsprechenden Formulierung und Verwendung geben.

Der zweite Punkt -den hatten auch nur Sie angesprochen, deshalb würde ich gerne von Ihnen noch mal wissen, wie weit Sie dort dann auch konkret Korrekturbedarf

sehen - betrifft die Übermittlungsregelungen im geltenden Zollfahndungsdienstgesetz und teilweise in den Vorschriften des hier vorliegenden Entwurfs und zwar ja an unterschiedliche Stellen. Mich interessiert einmal besonders die Übermittlung an den Verfassungsschutz im Hinblick auf Artikel 10 GG, bzw. G 10 Gesetz. Meine Frage ist: Wie ist das mit der Übermittlung an ausländische Stellen? Ich glaube, dass ist im geltenden sowie im vorliegenden Entwurf in § 34 ZFdG geregelt. Man kann viel in den Gesetzentwurf schreiben oder auch nachher in den Gesetzestext, aber ich sehe ein Problem darin, was ist, wenn da das Datenschutzniveau ein wirklich vollkommen anderes ist? Müsste man hier nicht schon in den Gesetzestext sehr viel restriktivere Regelungen aufnehmen? Das wären meine beiden Fragen an Sie.

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen, eine an Herrn Dr. Roggan und eine an Prof. Dr. Kutscha. Sehen Sie Probleme hinsichtlich der Ausgestaltung des Schutzes von den Zeugnisverweigerungsberechtigten und ist hierbei die vorgenommene, jedenfalls im Gesetzentwurf vorgenommene, Unterscheidung zwischen den verschiedenen Zeugnisverweigerungsrechten, insbesondere auch gerade im Bezug auf die Rechtsanwälte, sachlich gerechtfertigt? Das ist die eine Frage und die zweite Frage geht an Prof. Dr. Kühne und an Dr. Roggan, da geht es um die Definition der Kontakt- und Begleitperson. Wie beurteilen Sie denn diese Definition in den jeweiligen Absätzen der §§ 18, 19 ZFdG-E: „Personen“ - wie es so schön heißt – „bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit einer... in Nr. 1 genannten Person sich ihrer zur Begehung der Straftaten bedienen könnte“. Genügt aus Ihrer Sicht diese Definition den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, das eben konkrete Tatsachen für einen objektiven Tatbezug vorliegen müssen oder entspricht das eben nicht gerade den Anforderungen? Danke.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Herr Kollege Wunderlich, ich lasse es durchlaufen, die Spielregel ist eigentlich: Zwei Fragen an maximal zwei Sachverständige, aber ist okay. Nur für die Zukunft bitte ich um Beachtung.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe nur noch zwei Nachfragen, die sich aus den Antworten ergeben haben, die ich jetzt gehört habe. Herr Anders, also ich habe eigentlich off-hand viel Sympathie für Ihre Position, das deckt sich auch mit

den Aussagen oder mit den Äußerungen von Herrn Dr. Wamers. Wenn ich mir vorstelle, in dieser Situation des sich zurückziehenden V-Mannes, ist auf der einen Seite irgendeine jetzt „objektive Belanglosigkeit“ eines Gesprächs im privaten Lebensbereich und auf der anderen Seite die Gewissheit der sofortigen standrechtlichen Erschießung, dann ist klar, man versucht den Menschen zu retten und sagt nicht, diese grundrechtliche Kälte kann ich da nicht nachvollziehen, um des belanglosen Gesprächs muss das Leben geopfert werden. Aber Tatsache ist doch, ich meine, so weltfremd sind wir nicht, das ist ja jenseits jeglicher Gewissheit, ob das Leben oder die Gesundheit tatsächlich in Mitleidenschaft gerät. Also was Herr Dr. Roggan gesagt hat, ist doch nicht von der Hand zu weisen. Das ist doch nur eine mögliche Gefährdung, also wir haben auf der einen Seite das Faktum einer Grundrechtsverletzung durch den Einstieg in den höchstpersönlichen Lebensbereich, auf der anderen Seite eine mehr oder minder vage Gefahr. Und dass Sie da so schlankweg sagen können, also in so einer Situation ist doch völlig klar, dass die Menschenwürde hinter dem Artikel 2 GG zurückzustehen hat, das habe ich nicht verstanden, da möchte ich Sie noch mal um Erklärung bitten.

Meine zweite Nachfrage bezieht sich auf das, was Sie, Herr Dr. Graf, ausgeführt haben, indem Sie sich in § 23 Abs. 4 a ZFdG-E - wenn ich es richtig verstanden habe - auf das Wörtchen „unzulässig“ beziehen und sagen, das ist sozusagen die Norm, die sich an den Richter wendet. Ich stelle mir das auch praktisch vor, wir haben ja keinen französischen oder italienischen Ermittlungsrichter, der sich die tatsächlichen Anhaltspunkte selbst vor Ort besorgt. Der Richter bekommt doch einen Aktenvorgang mit einem Antrag und da soll jetzt drinstehen, wir haben Anhaltspunkte für die Annahme, dass wir nur Privates hören werden, trotzdem wollen wir abhören oder wir wollen eindringen oder wir wollen sonst was machen. Und dann sagt der Richter, na potzblitz, das ist ja unzulässig und verbietet das. Also wenn das so gemeint ist, dann frage ich mich, wozu soll das alles? Ich traue keinem Zollbeamten Deutschlands zu, dass er einen Antrag stellt, in dem steht: Ich weiß, alle Tatsachen deuten daraufhin, da wird nur Privates geredet werden, aber ich will trotzdem zuhören. Und da braucht es eine Vorschrift, wo das Gericht sagt, das ist unzulässig? Ich weigere mich, zu denken, dass das ein vernünftiger Vorschlag ist, solange man mir das nicht richtig erklärt hat. Bisher denke ich immer noch, dass ist tatsächlich eine Placebovorschrift, mit der man hofft, vor dem Bundesverfassungsgericht mal ein Pünktchen zu machen,

aber da muss ich einfach sagen, da schätzt man das Verfassungsgericht falsch ein. Ich glaube, dass das auf so etwas nicht reinfallen wird.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Damit kommen wir in die Antwortrunde. Herr Anders bitte auf die Frage des Kollegen Montag.

SV Dieter Anders: Zunächst einmal bin ich froh, dass Sie grundsätzlich Sympathie für meine Auffassung bekundet haben. Wir sind uns einig, dass die Güterabwägung bei Bagatellgesprächen kein Problem ist. Nur wir befinden uns hier in einem Bereich, der der organisierten Kriminalität zuzuordnen wäre, alles andere brauchen wir hier gar nicht zu diskutieren. Und das weitere ist, dass die Gefahrenlage, die Sie als abstrakt bezeichnet haben, in diesem Bereich nicht abwegig ist, deswegen habe ich auch das Beispiel mit der Zulässigkeit einer Einstiegsstraftat im Bereich der organisierten Kriminalität erwähnt, wo wir permanent mit diesem Problem konfrontiert sind. Wir sind uns, glaube ich, einig und so viel Vertrauen habe ich in Strafverfolger, auch in die verdeckten Ermittler, dass eine solche abstrakte Gefahr kein Vorwand für eine illegale oder Fortsetzung einer illegalen Beeinträchtigung des privaten Kernbereichs sein darf. Nur wo eine derartige Situation ist - und das ist ja eine subjektive Bewertung, die der Betroffene, der Gefährdete in der Situation vornehmen muss, sich fragt: breche ich ab, was passiert mir dann, breche ich nicht ab, setze es fort – habe ich ein Verwertungsverbot zu gewärtigen, damit ist ja auch der Anreiz weg, eine illegale Maßnahme durchzuführen. Das nutzt ihm nichts, nutzt auch der Strafverfolgungsbehörde nichts. Deswegen meine ich, dass das Problem zwar theoretisch - da stimme ich Ihnen zu - durchaus relevant ist, dass es sich aber in der Wirklichkeit reduziert auf eine Entscheidung des in die Situation verstrickten, bleiben wir beim Beispiel, des verdeckten Ermittlers, der sich in der kurzen Zeit entscheiden muss, breche ich ab, lasse meine Deckung dadurch fallen oder werde enttarnt und es passiert mir was oder nicht. Und wenn er diese Entscheidung trifft, dann hat er ja die gesetzlich vorgesehene Überprüfung und das Verwertungsverbot gegen sich, so dass der ermittelnden Behörde gar kein Nutzen entsteht, sondern Schaden, nämlich wenn die ganze Sache auffliegt, dann ist das Problem da. Ich meine, das ist ein Problem, das sich nur in der Praxis und im Einzelfall lösen lässt, aber nicht gegen die vorgesehene gesetzliche Regelung spricht.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Jetzt bitte Dr. Graf ebenfalls zur Frage des Kollegen Montag.

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Herr Montag, als Richter sind wir manchmal in der Situation, dass wir erforschen müssen, was der Gesetzgeber sich bei einer Norm gedacht hat oder gedacht haben könnte. Das machen wir dann auch, so habe ich mir jetzt bei dem Absatz 4 a überlegt - allerdings bin ich in der Situation, dass ich von Ihnen gefragt werde und Gesetzgeber sind ja Sie mit - was Sie eigentlich jetzt bei der Norm da denken, gedacht haben oder denken würden. Das ist natürlich für mich schwierig, weil ich nicht reinschauen kann, in das, was in den Köpfen vorgeht. Das ist das, was ich mir vorgestellt habe, aber jetzt mal Spaß beiseite, es ist so, dass es ja nach den Vorgaben des Verfassungsgerichts notwendig ist, dass Maßnahmen, die angeordnet werden, eine gewisse Bestimmtheit aufweisen müssen. Die Durchsuchungsbeschlüsse von früher sind ja so nicht mehr zulässig und in ähnlicher Weise wird auch eine Maßnahme nach Absatz 4 a oder Absätze 1 bis 3 ja konkret gefasst werden müssen, bevor sie angeordnet wird. D. h. es wird im Zweifel jede Maßnahme selbstständig angeordnet werden, über die dann der zuständige Beamte oder Richter zu entscheiden hat. Und da glaube ich immer noch, dass ich mich hier auf der Anordnungsebene befinde und im Übrigen aber natürlich aus dem Satz 1 auch folgt, dass die Maßnahmen dann eben unzulässig wären, selbst wenn sie rechtmäßig angeordnet waren, sobald dieser Bereich erfasst ist. Das einzige, was ich mir überlegt habe und vielleicht liege ich da völlig falsch, wäre, wenn wir jetzt zurückdenken an Zeiten der Spionage, an solche Romeo-Fälle, bei denen ich von vornherein sagen kann, da ist garantiert nur der Kernbereich betroffen und es wäre eben nicht zulässig, da so eine Maßnahme anzuordnen. Alles andere sind wahrscheinlich immer Mischfälle und da werde ich wahrscheinlich diesen Fall allein kaum bekommen.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Herr Prof. Dr. Gusy auf Frage der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger, bitte.

SV Prof. Dr. Christoph Gusy: Frau Leutheusser-Schnarrenberger, Sie stellen schwierige Fragen und sogar einige Fragen, von denen man sagen muss, dass unsere vielbeschäftigte Rechtswissenschaft sich ihnen noch nicht in der Weise

angenommen hat, wie es eigentlich notwendig gewesen wäre. Die Rechtswissenschaft hat sich mit der Frage, was man nun zum Kernbereich privater Lebensgestaltung zu zählen habe und was nicht, bislang nicht in der Weise befasst, dass man hier bereits trennscharfe Formulierungen von sich geben könnte. Das ist nun mal ein Befund, den man einfach zur Kenntnis nehmen muss und von daher würde ich jetzt lügen, wenn ich sagen würde, es ist so oder es ist anders, es gibt keinen Stand der Rechtswissenschaft der so ist. Man weiß, dass der Kernbereich privatester Lebensgestaltung sich auszeichnet durch eine besondere Qualität der Beteiligten, der Inhalte und einen besonderen rechtlichen Schutz. Diese drei Umstände müssen vorliegen und zwar in unterschiedlichen Kombinationen zueinander, aber es wäre falsch zu sagen, dass es hier bereits eine trennscharfe Abgrenzung gäbe. Eine solche Formulierung ist bislang nicht gelungen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Lauschangriffsurteil auch Fragen ganz bewusst zurückgegeben, einfach zurückgegeben nach dem Motto, es muss unüberwachte Bereiche geben, der Einzelne hat ein Rückzugsrecht, auch ein Rückzugsrecht mit anderen privaten Kommunikationspartnern, also nicht nur total in die Einzelzelle, sondern auch mit anderen zusammen. Aber wo der Bereich genau liegt, das hat es in dem Zusammenhang offen gelassen. Fest steht allerdings eines, das muss man sehen, dass nämlich hier nicht allein Räume in dem Sinne von Wohnung, Wohnräumen oder Schlafzimmern gemeint sind, sondern dass sehr stark auf Kommunikationen abgestellt worden ist, weil das ja auch im Bereich von Artikel 10 GG gilt, hier also mit Kommunikation, wobei die Beteiligten sich untereinander noch nicht einmal sehen. Folge also in dem Zusammenhang: Hier gibt es bislang keine greifbaren Formulierungen, die ich Ihnen anbieten könnte. Ich sehe das als ein Desiderat, aber ich sage ganz bewusst, so weit ist die Rechtswissenschaft leider im Moment noch nicht.

Die Übermittlungsbefugnisse, da haben Sie völlig Recht, sind hier zum Teil schon im alten Recht, zum Teil auch im neuen Recht, recht weit und vor allen Dingen recht vage geregelt. Ich habe das ja in meinen schriftlichen Ausführungen an einigen Stellen dargelegt. Hinsichtlich der Übermittlung an den Verfassungsschutz, das war der erste Teil Ihrer Frage, ist zu berücksichtigen, dass diese Übermittlungsbefugnisse letztlich dazu führen würden, dass die Kompetenz des Verfassungsschutzes, in das Post- und Fernmeldegeheimnis einzugreifen, erweitern würde. Ergebnis also, es darf eigentlich nur dann an den Verfassungsschutz übermittelt werden, wenn dieser

selbst berechtigt wäre, hier die entsprechenden Apparate aufzustellen, außer wenn die Voraussetzungen des G-10 in diesem Falle vorliegen, ich betone, es wären allerdings nur die materiellrechtlichen Voraussetzungen. Denn was dort durch die G-10-Kommission überwacht wird, ist ja hier durch den Richter schon geschehen. Ich weiß, Herr Roggan, dass hier die richterliche Überwachung erheblich im Argen lag und bisweilen auch noch liegt. Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen mindestens 30 Entscheidungen zu diesem Thema getroffen, dessen ungeachtet ist es so, sagen wir mal so, es käme auf die materiellen Voraussetzungen an, dass die Richter ihre Aufgabe erfüllen müssen, ich meine, das versteht sich von selbst. Was die ausländischen Stellen angeht, so ist sich die Rechtswissenschaft inzwischen einig, dass von ausländischen Stellen an deutsche Stellen übermittelten Daten nicht exakt derselbe Datenschutzstandard erwartet werden muss, wie in der Bundesrepublik. Staaten, die sich an die Europaratskonvention oder auch an die entsprechende OECD-Richtlinie halten, hinsichtlich derer würde ich von vornherein sagen, das wäre zulässig. Stichworte wie Guantánamo, ich glaube, das gehört woanders hin, das hat hier mit Zollfahndung und so nichts zu tun, das sind andere Fragen, die muss man sich an anderen Orten stellen. Wenn die Staaten diese Anforderungen erfüllen, würde ich das als ausreichend ansehen. In anderen Staaten hingegen müsste der Datenschutzstandard notfalls vereinbart werden. Wenn der von hier aus nicht erkennbar ist, dann muss der in irgendeiner Abrede hier in diesem Fall konkret vereinbart werden, z. B. dass man sagt, okay, wir in unserem Fall, wir wenden die OECD-Standards entsprechend an, auch wenn nicht beide Staaten Mitglied der OECD sind, das kann man ja machen. Aber das wäre dann die Voraussetzung, dass man sich hier auf einen solchen Standard einigt und den im Einzelfall dann auch anwendet. Die Formulierung des Gesetzes, „wenn zu erwarten ist“ oder „wenn zu befürchten ist“, ist hier eindeutig zu vage. Die Anhaltspunkte für eine solche Erwartung oder Befürchtung sind im Gesetz nirgends geregelt. Vielleicht ist das ja auch ganz gut so für die Außenpolitik, dass das nicht so ist, aber im Einzelfall muss das dann näher geregelt werden.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Herr Prof. Dr. Kühne auf die Frage des Kollegen Wunderlich, bitte.

SV Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne: Nun, das Gesetz oder der Entwurf sagt in der Tat, dass es Tatsachen sein müssen, aber wissen Sie, das ist ein Spiel mit Worten, welches allzu durchsichtig ist. Wir befinden uns in einer Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass es keine oder zumindest keine hinreichenden Tatsachen gibt und wenn ich dann doch auf Tatsachen verweise, dann ist das eine Bekundung, die ins Nichts geht. Was werden solche Tatsachen sein? Na, der hat mal mit dem ein Geschäft gemacht, irgendwann, also kommt er in diesen Bereich. Oder wir haben Informationen, dass die mal zusammen essen gegangen sind. Das kann es doch wohl nicht sein. D. h. also, der Verweis, dass hier Tatsachen vorhanden sein müssen, den halte ich für unredlich. Es gibt in diesem Bereich keine Tatsachen und daher sollte man das auch streichen.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Klare Antwort. Nächster, Prof. Dr. Kutscha bitte, auch auf Frage des Kollegen Wunderlich.

SV Prof. Dr. Martin Kutscha: Herr Abgeordneter Wunderlich, das geht einem einerseits so bei der Frage des Schutzes von Zeugnisverweigerungsberechtigten, aber auch bei anderen Tatbeständen dieses Entwurfs, dass man den Gesetzestext, dass ich den Gesetzestext zweimal lesen musste Das mag an meinen mangelnden intellektuellen Leistungsfähigkeiten liegen, aber ich glaube, es liegt auch daran, dass manche Dinge so formuliert sind, dass sie wirklich nicht nur dem Juristen, sondern erst recht dem Laien schwer verständlich sind. Erlauben Sie mir gleich damit anzufangen, wo es um die Definition von Kontakt- und Begleitpersonen geht. Es tut mir leid, ich muss Ihnen das kurz vorlesen, § 18 ZfdG-E: Da werden diese Kontakt- und Begleitpersonen so umschrieben: „Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit einer in Nr. 1 genannten Person nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen und die Personen von der Vorbereitung von Straftaten im Sinne von Nr. 1 Kenntnis haben.“ Tut mir leid, ich habe einen Kollegen gefragt, welche Person ist damit eigentlich gemeint? Hier kommt zweimal das Substantiv Personen vor, das scheint mir eine Fehlkonstruktion zu sein, eine grammatikalische Fehlkonstruktion. Wenn es Sinn geben soll, muss es heißen: „ ... und die von der Vorbereitung von Straftaten Kenntnis haben“, also kumulative Tatbestandsvoraussetzung. Insofern ist also irgendwie kaum nachvollziehbar, was eigentlich damit gemeint ist und damit komme ich auch zu dem Tatbestand, den Sie

angesprochen haben. D. h. das Problem, wie sieht das eigentlich aus mit dem Schutz der Zeugnisverweigerungsberechtigten, das ist geregelt in § 23 a Abs. 5 ZFdG-E und auch da hat man erstmal große Mühe zu verstehen, was eigentlich gemeint ist. Tatsächlich, man muss ziemlich weit lesen, um überhaupt zu dem Punkt zu kommen. Das ist der Satz: „Soweit durch eine Maßnahme ...“ und das geht dann weiter, dann kommt ein Satz über diese Person, die das Zeugnis verweigern dürfte, da heißt es: „...im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen.“ Nun müssen wir das mal ein bisschen auseinander nehmen, diese Tatbestandsvoraussetzungen, d. h. es soll das öffentliche Interesse gewürdigt werden, dass zum Beispiel ein Rechtsanwalt bestimmte Informationen über seinen Mandanten zur Kenntnis erhalten hat oder nicht. Und da kann man sagen, es wird so getan, als wenn hier eine Eingrenzung vorgenommen wird, in Wirklichkeit sind es aber wirklich generalklauselartige Bestimmungen, es sind Scheintatbestände, mit denen wir es hier zu tun haben. Und jetzt darf ich an eine der Ursachen für diesen Gesetzentwurf erinnern. Eine der Ursachen ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 zum ZKA und zentrale Postulate des Bundesverfassungsgerichts waren Tatbestandsbestimmtheit und Normenklarheit und an daran mangelt es hier. Das Bundesverfassungsgericht hat ja auch den Sinn dieser Postulate herausgestellt, es geht um die rechtstaatliche Rolle des Vorbehalts des Gesetzes. D. h. das Gesetz muss dem Normanwender ganz klar machen, was er, der Normanwender, darf und was er nicht darf. Nur dann entfaltet das Gesetz seine rechtstaatliche Wirkung, seine eingrenzende Wirkung für die Staatsgewalt und davon scheinen mir diese Regelungen doch sehr weit entfernt zu sein.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Herr Dr. Roggan ebenfalls auf Frage des Kollegen Wunderlich.

SV Dr. Fredrik Roggan: Wiederum zwei Fragen, zunächst angefangen mit der Frage der Gleichbehandlung gewissermaßen der Berufsheimnisträger. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass das Bundesverfassungsgericht sich bereits geäußert hat zur Frage, inwiefern dort eine Verpflichtung für den Gesetzgeber

besteht, die Berufsheimnisträger gleich zu behandeln. Beispielsweise hat sich der erste Senat im Urteil zum großen Lauschangriff vom 3. März 2004 dazu geäußert und gesagt, das mag man aus bürgerrechtlicher Sicht bedauern, aber immerhin, ich muss es Ihnen ja mitteilen, dass von Verfassungswegen jedenfalls keine Gleichbehandlung der unterschiedlichen Gruppierungen von Berufsheimnisträgern verlangt wird. So gesehen besteht dort ein gewisser gesetzgeberischer Spielraum, wobei selbstverständlich zu beachten ist, dass es durchaus Vertrauensverhältnisse gibt, die einem wiederum absoluten Schutz unterliegen müssen, deswegen, weil sie eine besondere Nähe, eine vermutete Nähe zum Kernbereich wiederum privater Lebensgestaltung haben. Im Übrigen nehme ich auf das Bezug, was Herr Kutscha gerade eben gesagt hat.

Zur zweiten Frage, die interessiert mich in der Tat sehr, weil ich glaube, dort begeht oder würde der Gesetzgeber, würde er das Gesetz so verabschieden, in der Tat einen Fehler begehen, den man - möglicherweise sogar, in dem man sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zum niedersächsischen SOG noch mal anguckt - verhindern könnte. Die jeweiligen Regelungen über die Kontakt- und Begleitperson finden sich in jeweils der Nr. 2 der §§ 18 ff. Jeweils nimmt Nr. 2 Bezug auf die Nr. 1, das sind die eigentlichen Zielpersonen. Die Gesetzesbegründung bzw. die Entwurfsbegründung muss ich sagen, redet da von Hauptpersonen, das ist aber dasselbe. Exakt diejenige Formulierung, die das Gesetz hier verwendet, ist schon einmal Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht eben in dieser Entscheidung zum niedersächsischen SOG gewesen. Auch dort stand drin:... bestimmte Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten begangen werden sollen oder begangen werden... . Diese Formulierung hat das Verfassungsgericht verworfen und gesagt, das weise nicht hinreichend konkret auf beispielsweise bestimmte Vorbereitungshandlungen hin und hat ausdrücklich auf ein insofern positives Beispiel im Zollfahndungsdienstgesetz hingewiesen. Wenn Sie sich das noch mal vergegenwärtigen, dann finden Sie den Hinweis auf § 23 a Abs. 2 ZFdG-E, da ist nämlich beispielsweise die Vorbereitung von Straftaten näher konkretisiert. Ausdrücklich gebilligt, was das angeht, vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum niedersächsischen SOG. Welche Konsequenz hat dieser Mangel, der ganz offensichtliche Mangel, das kann man gar nicht anders bezeichnen, dieser offensichtliche Mangel des Tatbestandes, was die eigentlichen Hauptpersonen angeht? Bei der jeweiligen Nr. 2 handelt es sich

um eine abgeleitete Befugnis, gemeint sind jeweils Kontakt- und Begleitpersonen von denjenigen jeweiligen Haupt- oder Zielpersonen. Dieser Tatbestand ist offensichtlich, jedenfalls wenn man das Bundesverfassungsgericht ernst nimmt, nicht hinreichend bestimmt. Mit anderen Worten, durch das zum-Bestandteil-machen dieser nicht hinreichend bestimmten Definition, schlägt die Unbestimmtheit aus der Beschreibung zu den Hauptpersonen durch, auf die Kontakt- und Begleitperson. Mit anderen Worten, der Gesetzgeber würde, ließe er es so, einfach dadurch, dass er die Nr. 1 unverändert lässt, schon deswegen ein Gebiet betreten, wo er sich sicher sein kann, dass er sich jedenfalls mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr im Einklang befindet. Das ist eine Frage letztendlich, die muss man den Entwurfserstellern stellen, wieso ist die eindeutige Vorgabe, die wir zu genau diesem Punkt haben, zu genau dieser Formulierung, nicht mit berücksichtigt worden? An der Stelle kann man nur sagen, das kann so nicht bleiben oder andersrum, da gehe ich die Konsequenz mit Herrn Kühne mit, so oder so, dann sollte man die Kontakt- und Begleitperson, jedenfalls in vorliegender Form streichen, denn sie ist nicht hinreichend bestimmt. Also weg damit.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) [Vorsitz]: Vielen Dank, damit haben wir die zweite Fragerunde abgeschlossen. Besteht noch Fragebedarf? Das ist nicht der Fall. Meine Herren Sachverständigen, Sie haben uns in einer schwierigen und komplexen Gesetzesmaterie weitergeholfen, das wird sich erstmal setzen müssen. Wir werden von der Anhörung ein Protokoll erstellen, so dass es jeder Abgeordnete nochmal nachlesen kann, insbesondere die Berichterstatter zu diesem Thema. Ich darf mich bei Ihnen recht herzlich bedanken, dass Sie sich der Mühe unterzogen haben, von teilweise weither nach Berlin anzureisen. Ein recht herzliches Danke schön und einen guten Nachhauseweg. Damit darf ich diese Anhörung schließen.

Ende der Sitzung: 16.05 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender

Siegfried Kauder (Villingen-
Schwenningen), MdB